

Planungsträger:

Stadt Beeskow Berliner Straße 30 15848 Beeskow

Bebauungsplan Nr. K 2 "Erweiterung Windpark Hufenfeld"

Artenschutzbeitrag

Dieser Bericht umfasst 58 Seiten und eine Anlage

Stand 04.02.2021



INHALTSVERZEICHNIS

		SEITE
1	EINLEITUNG	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	1
1.3	Methodisches Vorgehen	3
1.4	Untersuchungsraum	3
1.5	Datengrundlage	4
2	BESCHREIBUNG DER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS	4
3	RELEVANZPRÜFUNG	4
4	BESTAND UND BETROFFENHEIT DER IM UNTERSUCHUNGSRAUI VORKOMMENDEN EUROPARECHTLICH GESCHÜTZTEN ARTEN	
4.1	Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Arten	6
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
4.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
4.2	Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie	18
5	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN (CEF-MAßNAHMEN)	52
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung	52
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	52
6	ZUSAMMENFASSUNG DER PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄN	IDE .52
7	AUSNAHMEPRÜFUNG	52
8	ZUSAMMENFASSUNG	53
9	QUELLENVERZEICHNIS	54
9.1	Gesetze, Richtlinien und Verordnungen	54
9.2	Literatur	54
Anlage 1	Relevanzprüfung	

TABELLENVERZEICHNIS

		SEITE
Tabelle 1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, bei denen die Erfüllur	ng von
	Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vertiefend un	tersucht wird .7
Tabelle 2	Europäische Vogelarten, bei denen die Erfüllung von Verbotsta	
	nach § 44 Abs. 1 BNatSchG untersucht wird	
Tabelle 3	Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	
	g	
	ARTBLATTVERZEICHNIS	
		SEITE
		SEITE
Artblatt 1	Gehölzbrüter	20
Artblatt 2	Bodenbrüter	23
Artblatt 3	Baumpieper (Anthus trivalis)	26
Artblatt 4	Bluthänfling (Carduelis cannabina)	28
Artblatt 5	Feldlerche (Alauda arvensis)	
Artblatt 6	Heidelerche (Lullula arborea)	
Artblatt 7	Mäusebussard (Buteo buteo)	
Artblatt 8	Neuntöter (Lanius collurio)	
Artblatt 9	Ortolan (Emberiza hortulana)	
Artblatt 10	Rohrweihe (Circus aeruginosus)	
Artblatt 11	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
Artblatt 12	Star (Sturnus vulgaris)	
	= (=	

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Um die Klimaschutzziele des Landes Brandenburg bis 2030 zu erreichen ist der weitere Ausbau Erneuerbarer Energien von zentraler Bedeutung. Dazu hat die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree in ihrem Sachlichen Teilregionalplan "Windenergienutzung" (ODERLAND-SPREE 2018) Windeignungsgebiete ausgewiesen.

Die Stadt Beeskow hat sich zur Anpassung der Bauleitplanung an die Regionalplanung entschieden. Der hier betrachtete Geltungsbereich des B-Plans "Erweiterung Windpark Hufenfeld" ist Bestandteil eines Teilbereichs des Windeignungsgebiets Nr. 04 "Am Hufenfeld". Der restliche Teil des genannten Windeignungsgebiets befindet sich auf Flächen der Gemeinde Rietz-Neuendorf und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Die dort geplanten Windenergieanlagen erhalten die Nummerierung 1, 2, 4 sowie 5 und werden in einem eigenständigen Verfahren berücksichtigt. Innerhalb des hier betrachteten Geltungsbereichs sollen neun Windenergieanlagen mit den Nummern 3 sowie 6 bis 13 errichtet werden. Der Standort der Windenergieanlage Nr. 8 kann aus Gründen des Artenschutzes momentan nicht errichtet werden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. K2 "Erweiterung Windpark Hufenfeld" beabsichtigt die Stadt Beeskow die städtebauliche Feinsteuerung des Repowering-Projektes gemäß § 1 Abs. 3 BauGB.

Durch den Bebauungsplan wird der bereits vorhandene Windpark "Beeskow" überplant und flächenmäßig erweitert, so dass die sieben Bestandsanlagen nach Umsetzung des Gesamtvorhabens vollständig zurückgebaut und durch neun modernere Windenergieanlagen ersetzt werden. Die Nennleistung des Windparks kann durch das Repowering fast verdreifacht werden. Dadurch leistet die Stadt Beeskow einen wesentlichen Beitrag zur Energieversorgung aus Erneuerbaren Energien.

Aufgabe des Artenschutzbeitrags ist die Klärung der Frage, ob das Vorhaben mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Einklang steht und, sollte dies nicht der Fall sein, ob sich für die in Rede stehenden Arten die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungsund Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu

zerstören,

4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)."

Diese Verbote sind um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt:

"Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43 EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitzund Vermarkungsverbote vor."

Entsprechend obigem Satz 5 sind die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die europäischen Vogelarten sowie die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Arten zu prüfen.

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wurde durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit bislang nicht erlassen.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen und
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind und
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art gegeben ist.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status quo).

1.3 Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen zur Erstellung des ASB (Artenschutzbeitrag) erfolgt überwiegend unter Berücksichtigung der Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (MIL 2018) sowie anderen Mustern und Hinweisen zur Erstellung von Artenschutzbeiträgen (z.B. BMVBS 2009, LBV-SH 2016, BSTMI 2018).

1.4 Untersuchungsraum

Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Oder-Spree des Landes Brandenburg und umfasst eine Gesamtfläche von etwa 175 ha. Es befindet sich nach SSYMANK (1994) zwischen den Naturräumen "Berlin Fürstenwalder Spreeniederung". im Nordosten und der landschaftlich exponierten "Beeskower Platte" im Südwesten. Die Niederung wird durch großflächige Kiefernwälder charakterisiert, die von zahlreichen Schleifen und Altarmen der Spree durchzogen werden. Die leicht hügelige Beeskower Platte hingegen stellt sich als eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Hochfläche dar (LRP ODER-SPREE 2018).

Der Geltungsbereich des B-Plans befindet sich nördlich der Stadt Beeskow zwischen den Ortslagen Groß Rietz im Westen und Radinkendorf im Osten. Südlich grenzt das Planungsgebiet unmittelbar an die Umgehungsstraße B 87 an.

Den faunistischen Kartierungen liegen unterschiedliche Gutachten aus den Jahren 2013 bis 2019 zu Grunde (vgl. Kapitel 1.5). Angaben zu den artspezifischen Untersuchungsräumen können den jeweiligen Gutachten im Anhang entnommen werden.

1.5 Datengrundlage

Für die Bearbeitung des vorliegenden Fachbeitrags liegen verschiedene faunistische Untersuchungen und Gutachten vor:

- Faunistisches Sondergutachten Fledermäuse (Chiroptera) (MEP PLAN GMBH 2014b)
- Faunistisches Gutachten Fledermäuse (Chiroptera) (MEP PLAN GMBH, 2019b)
- Höhlenbaumkartierung (MEP PLAN GMBH 2019)
- Faunistisches Gutachten Zauneidechse (Lacerta agilis) (MEP PLAN GMBH 2019c)
- Raumnutzungsanalyse Weißstorch (Seeadler) zum geplanten Windpark "Groß Rietz" (JESTAEDT, WILD + PARTNER, 2014)
- Faunistisches Sondergutachten Vögel (Aves) (MEP PLAN GMBH 2014a)
- Faunistisches Gutachten Vögel (Aves) (MEP PLAN GMBH 2019a)
- Nahrungsflächenanalyse Rotmilan (JESTAEDT, WILD + PARTNER, 2019)

Im Rahmen des Umweltberichts wurde zusätzlich eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Daneben liegen Grundlageninformationen des Landesumweltamtes Brandenburg und einschlägige Fachliteratur (u.a. LFU 2018; LUA 2008b, BFN 2019) vor.

2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Da es sich sowohl um ein Repowering als auch um die Erweiterung eines bestehenden Windparks handelt, sind **baubedingte** Auswirkungen prinzipiell durch die vorübergehende Flächeninanspruchnahme sowie Lärm- und Schadstoffemission im Umfeld der Bautätigkeiten anzunehmen.

Die detaillierten Flächenangaben zu den verschiedenen **bau- und anlagebedingten** Wirkfaktoren des Vorhabens können dem Umweltbericht entnommen werden.

Prinzipiell kann sich für bestimmte störungsempfindliche Vogelarten (wie bspw. den Kranich) durch den Neubau einer Windkraftanlage eine neuartige Störungsqualität durch Rotationsbewegung bzw. Schattenwurf ergeben. Im vorliegenden Fall ist in Hinblick auf eine Erweiterung und höhere Anlagen (Neuanlagen, Repoweringanlagen) auf das vorhandene (Vogel-)Artenspektrum von einer Zusatzbelastung auf störungs-/schlagempfindliche Vogelarten zu prüfen.

Zusätzliche **betriebsbedingte Projektwirkungen** durch Wartung der Anlagen sind nur in sehr geringen Umfang für den Naturhaushalt zu erwarten und werden hier nicht geprüft.

3 Relevanzprüfung

Für die Artenschutzprüfung wird zunächst eine Abschichtung der zu prüfenden Arten durchgeführt. Arten,

- deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich um das Vorhaben liegt (Zufallsfunde, Irrgäste),
- die nicht im Wirkraum des geplanten Vorhabens vorkommen, wobei die durch das Vorhaben bedingten Wirkprozesse zu berücksichtigen sind, oder
- die gegenüber den jeweiligen Wirkfaktoren des Vorhabens (vgl. Kapitel 2) nach gesicherten Kenntnissen keine Empfindlichkeit aufweisen bzw. erwarten lassen,

können von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden. Aus dieser Abschichtung ergibt sich eine Liste der in der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigenden Arten (vgl. Tabelle 1). Die vollständige Relevanzprüfung mit dem heranzuziehenden Artenspektrum ist der Anlage 1 zu entnehmen. Das dort aufgeführte Artenspektrum leitet sich aus den in Brandenburg vorkommenden europarechtlich geschützten Arten ab (vgl. MIL 2018, Anlage 3 und 4).

Für zahlreiche Arten konnten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden, da diese im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen wurden, im betroffenen Naturraum keine Vorkommen besitzen bzw. dessen Auftreten im Untersuchungsraum keine verbotstatbeständliche Betroffenheit auslöst.

4 Bestand und Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden europarechtlich geschützten Arten

Für einen ausreichenden gesetzlichen Schutz der europarechtlich geschützten Arten ist zunächst zu klären, ob durch das Vorhaben gegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG):
 Entnehmen, Beschädigen, Zerstören wildlebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte.

Abweichend davon liegt ein Verbot gemäß § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts oder Bestands im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt wird.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Absatz 1, Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

• Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1):

Fangen, Verletzen und Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG liegt das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nicht vor,

- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden
- und wenn diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Hinsichtlich betriebsbedingter Tötungen durch Kollision enthält § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG die Einschränkung, dass

das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht vorliegt, wenn die Beeinträchtigung

durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird,

- und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

• Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2):

Erhebliches Stören wildlebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d. h. das Verbot beinhaltet eine "Erheblichkeitsschwelle" (MIL 2018). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden.

• Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG allerdings nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einbezogen. Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Vorhaben an. Sie führen dazu, dass Vorhabenwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erheblichen Einwirkungen auf geschützte Arten erfolgen (z. B. fischottergerechte Durchlässe an Straßenunterführungen). Neben diesen Vermeidungsmaßnahmen können vorgezogene Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art dienen. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden. Das heißt, dass die Maßnahmen nach der jeweiligen Art und Funktionalität auszurichten sind. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten wäre.

4.1 Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Arten

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die in Brandenburg nachweislich auftretenden Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im betroffenen Naturraum nicht vor beziehungsweise besiedeln Lebensräume, die vom Vorhaben nicht beansprucht werden (vgl. Anlage 1).

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Der Anlage 1 ist zu entnehmen, dass für die meisten in Brandenburg vorkommenden und streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie eine Betroffenheit durch das Vorhaben auszuschließen ist. Zudem werden die Ergebnisse aus den Faunistischen Gutachten (vgl. Kapitel 1.3) berücksichtigt. Es ergibt sich somit nur für die in der folgenden Tabelle aufgeführten Arten eine weitere Prüfrelevanz.

Tabelle 1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, bei denen die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vertiefend untersucht wird

Art			RL BB ¹⁾	RL D	Vorkommen im UR	EHZ
Braune	s Langohr	Plecotus auritus	3	٧	nachgewiesen	FV
Breitflüg	gelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	nachgewiesen	U2
Fransei	nfledermaus	Myotis nattereri	2	*	nachgewiesen	FV
Graues	Langohr	Plecotus austriacus	2	2	potenziell	U1
Große I	Bartfledermaus	Myotis brandtii			potenziell	XX
Großes	Mausohr	Myotis myotis	1	V	nachgewiesen	U1
Großer	Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	nachgewiesen	U1
Kleine I	Bartfledermaus	Myotis mystacinus			potenziell	U2
Kleiner	Abendsegler	Nyctalus leisleri			potenziell	U1
Mopsfle	edermaus	Barbastella barbastellus	1	2	nachgewiesen	U1
Mücker	nfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	*		nachgewiesen	FV
Rauhautfledermaus		Pipistrellus nathusii	3	*	nachgewiesen	U1
Wasserfledermaus		Myotis daubentonii	4	*	potenziell	FV
Zauneidechse		Lacerta agilis	3	V	nachgewiesen	U1
Zweifarbfledermaus		Vespertilio murinus	1		nachgewiesen	U1
Zwergfl	edermaus	Pipistrellus pipistrellus	4	*	nachgewiesen	FV
RL D RL BB 0 1 2 3 4 R V G	Rote Liste Brande 2004, MUNR 1992 ausgestorben ode vom Aussterben b stark gefährdet gefährdet potenziell gefährd extrem seltene Ar Arten der Vorwarr	er verschollen bedroht et et t mit geografischer Restriktion	EHZ Erhaltungszustand in Brandenburg (SCHOKNECHT & ZIMMERMANN 2020) FV günstig (favourable) U1 ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate) U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bac xx unbekannt 1) Angaben des MUNR (1992) - stark veraltet		NN 2020) avourable able – bad)	

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der vertiefend zu prüfenden Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft. In den Formblättern werden die Vorkommen im Untersuchungsraum als lokale Populationen beschrieben und bewertet, da der Begriff "Lokale Population" die Bezugsebene für das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG darstellt. Insofern ist die Ermittlung des Erhaltungszustandes der lokalen Population erforderlich. Bei einem ungünstigen Erhaltungszustand kann auch eine geringfügige Beeinträchtigung zu einer signifikanten Verschlechterung desselben führen, während bei einem günstigen Erhaltungszustand (intakte, individuenreiche lokale Population) die Erheblichkeitsschwelle höher anzusetzen ist.

Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbal-argumentativ anhand der folgenden drei Kriterien:

- Zustand der Population,
- Habitatqualität und
- Beeinträchtigung

nach einem dreistufigen Modell in die ordinalen Wertstufen:

- A hervorragender Erhaltungszustand
- B guter Erhaltungszustand
- C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand.

Darüber hinaus wird der Erhaltungszustand der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie für ganz Brandenburg angegeben. Dieser kommt dann zum Tragen, wenn eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht ausgeschlossen werden kann. Darauf erfolgt auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region Brandenburgs der Nachweis, dass der günstige (falls vorliegend) Erhaltungszustand der hier lebenden Populationen gewahrt bleibt.

Bei Vorliegen eines ungünstigen Erhaltungszustandes auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region erfolgt der Nachweis, dass sich vorhabenbedingt dieser ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis zumindest nicht weiter verschlechtern wird und dass das zukünftige Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird.

Der Erhaltungszustand (EHZ) der Arten auf biogeographischer Ebene wurde dreistufig bewertet (vgl. BFN 2019):

- favourable (FV) günstig

unfavourable - inadequate
 unfavourable - bad
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht

Artblatt 1 Baumbewohnende Fledermausarten (Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendesegler, Mückenfledermaus, Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus)				
Schutz- und Gefährdungsstatus				
☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-	-RL			
☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs	s. 1 Nr. 2 BNatSchG			
⊠ Rote Liste Deutschland	Einstufung des Erhaltungszustandes			
Kat.	☐ FV günstig/hervorragend			
⊠ Rote Liste Brandenburg	☐ U1 ungünstig - unzureichend			
Kat.	☐ U2 ungünstig - schlecht			
Bestandsdarstellung				
Kurzbeschreibung Biologie/Verbrei	tung in BB			
Bei den oben aufgeführten Fledermau oder Winterquartiere teils gänzlich ode	sarten handelt es sich um Tiere, die ihre Wochenstuben, Tages- er bevorzugt in Bäumen beziehen.			
Wechsel (Parasitendruck in Höhlen) u	Mittel 3-5 Kilometer) werden mehrere Höhlenbäume für häufige und Jagdgebiete genutzt. Einige Arten kommen zum Teil auch als lermaus, Kleiner Abendsegler) aus Nord- und Osteuropa über Mit-			
betrifft die Arten (Abendsegler, Rauha	kfaktoren des Vorhabens teils als empfindlich eingeschätzt, dies nutfledermaus), welche sich in größeren Höhen bewegen (MUGV n im WEG auch Schlagopfer (Kleiner Abendsegler) bekannt sind.			
Die Hauptpaarungszeit erstreckt sich Jungtiere (1-2) zwischen Ende Mai bis	von August bis zum Frühjahr. In der Regel werden die meisten s Mitte Juli geboren.			
Die beschriebenen Arten sind in der F	Regel über ganz Brandenburg gleichmäßig verbreitet.			
Hauptsächlich entstehen für die Arten Gefährdungen durch Änderungen in der Forst- und Landwirtschaft und damit einhergehenden Habitat- (Höhlenbäume, Jagdhabitate, zusammenhängende Gebiete) und Beutetierverlusten (Insektenschutzmittel).				
Vorkommen im Untersuchungsraur	n			
⊠ nachgewiesen	□ potenziell möglich			
maus. Das Braune Langohr ist mit Wo ebenso wie Durchzugs-, und Paarung Abendsegler. Diese haben aber einen trächtigung sind die vorhandenen Win freundliche Abschaltzeiten betrieben u Abendsegler sowie Rauhautfledermau Aufgrund der Datenlage, Biotopstruktu	n der Gruppe sind der Große Abendsegler und die Mückenfleder- ochenstuben entlang betreuter Reviere an der Spree bekannt, isgebiete 2 bis 3,5 km westlich des Geltungsbereichs vom Kleinen in weit geringeren Anteil in den Nachweisen. Als bestehende Beein- indenergieanlagen zu nennen. Diese werden ohne fledermaus- und sind nachweislich für Schlagopfer von Kleinen und Großen us verantwortlich. uren und deren Habitatqualität, sowie der fehlenden Möglichkeit Populationen wird der EHZ der Baumhöhlen bewohnenden Fle-			

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.

Artblatt 1 Baumbewohnende Fledermausarten (Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendesegler, Mückenfledermaus, Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus) Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? □ ja ⊠ nein Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1) Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko) □ ja □ nein Einhalten von Abschaltzeiten in sensiblen Nachtphasen (V3) Die baubedingte Rodung bzw. Fällung aller Bäume erfolgt außerhalb der Wochenstubenzeit. Zudem werden alle Bäume direkt vor der Fällung auf besetzte Fledermausquartiere untersucht. Insofern werden baubedingte Tötungen von Individuen in ihren Quartieren nicht erfolgen. Verluste durch den Betrieb der Baufahrzeuge können ebenfalls ausgeschlossen werden, da sich diese vergleichsweise langsam bewegen und dadurch rechtzeitig als Gefahrenguelle erkannt werden. Einige der Arten (Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus) gehören zu den hochfliegenden Arten und sind nachweislich im Vergleich zu anderen Fledermausarten durch betriebsbedingte Kollisionen mit Windenergieanlagen am häufigsten betroffen (vgl. DÜRR 2020b). Aufgrund des Vorkommens schlaggefährdeter Fledermausarten werden Abschaltzeiten in für Fledermäuse sensiblen Nachtphasen für alle geplanten Windenergieanlagen festgelegt (vgl. Maßnahme V3). Zudem werden die sieben Bestandsanlagen, welche gänzlich ohne Abschaltautomatik ausgestattet sind, zurückgebaut, Somit verbessert sich die Situation für schlaggefährdete Fledermausarten im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, weil die Wahrscheinlichkeit betriebsbedingter Kollisionen so weit reduziert werden kann, dass das allgemeine Lebensrisiko der Tiere durch die geplanten Windenergieanlagen nicht mehr erhöht ist. Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ⊠ nein □ ja Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden. ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) ☑ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Aufgrund der lokal und zeitlich begrenzten Bautätigkeit und der Größe der Habitate stehen den Tieren im Umfeld viele Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. Zudem wechseln die Fledermausarten innerhalb weniger Tage selbsttätig die Quartiere (Parasitendruck), so dass es zu keiner baubedingten Störung an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt. Betriebsbedingt ergeben sich für die Tiere keine Störungen. Durch das Vorhaben wird es aufgrund der kurzen Bauzeiten zu keiner erheblichen Störung von Fortpflanzungsstätten kommen, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen Baumhöhlen bewohnender Fledermausarten führt.

□ ja

⊠ nein

 \boxtimes

Artblatt 1 Baumbewohnende Fledermausarten (Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendesegler, Mückenfledermaus, Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus) Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen. beschädigt oder zerstört? □ ja ⊠ nein □ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) Die festgestellten Höhlenbäume und Quartiere im Untersuchungsraum liegen außerhalb des direkten Eingriffsbereiches und sind demnach nicht von der Baufeldfreimachung betroffen, zudem werden auch nach Möglichkeit vorhandene Zuwegungen genutzt. Im Vorfeld wurden bereits Zuwegungen so gelegt, dass erhebliche Eingriffe in wertvolle Baumbestände vermieden werden, wobei eine Feinabstimmung über die endgültige Wege- und Standortplanung auf der Ebene des B-Planverfahrens noch nicht vorliegt. Mit der Durchführung der Baufeldfreimachung (V1) in Gehölzbereichen werden potentielle Habitatstrukturen (Höhlenbäume) auf Lebensstätten untersucht. Befinden sich Bäume mit Quartieren von Fledermäusen im Eingriffsbereich werden die betroffenen Bäume fledermausverträglich gefällt und der Baumabschnitt mit dem vermeintlichen Quartier wird an einem Baum im benachbarten Bestand befestigt. Insofern bleibt die Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten. Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. □ ia ⊠ nein Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

bereiche als "gut" eingestuft.

Artblatt 2 Fledermausarten der Siedlungsbereiche (Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Graues Langohr, Großes Mausohr. Zweifarbfledermaus. Zwerafledermaus) Schutz- und Gefährdungsstatus ⋈ Anh. IV FFH-Richtlinie □ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG □ Rote Liste Deutschland Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend □ Rote Liste Brandenburg ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht Bestandsdarstellung Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB Bei den oben aufgeführten Fledermausarten handelt es sich um Tiere, die ihre Wochenstuben, Tagesoder Winterquartiere vorrangig im Siedlungsbereich beziehen. Die Arten werden gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens teils als empfindlich eingeschätzt, dies betrifft die Arten (Zwerg-, Zweifarbfledermaus) welche sich in größeren Höhen Jagen oder Transferflüge durchführen (DÜRR 2020b). Die Hauptpaarungszeit erstreckt sich von August bis zum Frühjahr. In der Regel werden die meisten Jungtiere (1-2) zwischen Ende Mai bis Mitte Juli geboren. Die beschriebenen Arten sind in der Regel über ganz Brandenburg gleichmäßig verbreitet. Hauptsächliche Gefährdungen entstehen für die Tiere durch Gebäudesanierungen (Verschluss von Einflugmöglichkeiten, vollständige Quartierverluste) und Vergiftungen (Holzschutzfarbe Dachboden). Zudem führen Änderungen in der Forst- und Landwirtschaft zu Jagdhabitat- (Verlust von Leitstrukturen, Feldgehölzen) und Beutetierverlusten (Insektenschutzmittel). Vorkommen im Untersuchungsraum \times nachgewiesen potenziell möglich Die häufigste nachgewiesene Art der Gruppe ist die Zwergfledermaus, welche den Untersuchungsraum als Sommer- und Reproduktionslebensraum nutzt. Weiterhin wurde die in Brandenburg seltene Zweifarbfledermaus nachgewiesen. Beide Arten sind auch als Schlagopfer an den westlichen Anlagen bekannt. Zudem wurden Nachweise des Großen Mausohrs. der Breitflügelfledermaus und nicht näher bestimmbare Bartfledermäuse erbracht. Als bestehende Beeinträchtigung sind die vorhandenen Windenergieanlagen zu nennen. Diese werden ohne fledermausfreundliche Abschaltzeiten betrieben und sind nachweislich für Schlagopfer von Zweifarbfledermaus sowie Zwergfledermaus verantwortlich. Aufgrund der Datenlage, Biotopstrukturen und deren Habitatqualität, sowie der fehlenden Möglichkeit zur genauen Eingrenzung der lokalen Populationen wird der EHZ der Fledermausarten der Siedlungs-

Artblatt 2 Fledermausarten der Siedlungsbereiche (Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Graues Langohr, Großes Mausohr. Zweifarbfledermaus. Zwerafledermaus) Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? □ ja ⊠ nein Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1) Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko) □ ja □ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorgesehen Einhalten von Abschaltzeiten in sensiblen Nachtphasen (V3) Bestehende Gebäude mit Quartierpotenzial sind nicht durch das Vorhaben betroffen. Auch in den Ruinen des ehemaligen Landwirtschaftshofs Hufenfeld sind keine Fledermausguartiere vorhanden. Insofern werden baubedingte Tötungen von Individuen in ihren Quartieren nicht erfolgen. Verluste durch den Betrieb der Baufahrzeuge können ebenfalls ausgeschlossen werden, da diese sich vergleichsweise langsam bewegen und dadurch rechtszeitig als Gefahrenguelle erkannt werden. Die Zwerg- und Zweifarbfledermaus gehören zu den hochfliegenden Arten (zumeist Jagd) und sind nachweislich im Vergleich zu anderen Fledermausarten durch Kollisionen mit Windenergieanlagen mit am häufigsten betroffen (vgl. DÜRR 2020b). Aufgrund des Vorkommens schlaggefährdeter Fledermausarten werden Abschaltzeiten in für Fledermäuse sensiblen Nachtphasen für alle geplanten Windenergieanlagen festgelegt (vgl. Maßnahme V3). Zudem werden die sieben Bestandsanlagen, welche gänzlich ohne Abschaltautomatik ausgestattet sind, zurückgebaut. Somit kann die Wahrscheinlichkeit betriebsbedingter Kollisionen so weit reduziert werden, dass das allgemeine Lebensrisiko der Tiere durch die geplanten Windenergieanlagen nicht erhöht wird. Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. □ ja ⊠ nein Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden. ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) ☑ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Es sind keine Arbeiten an potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorgesehen. Auch für teils Baumhöhlen bewohnende Arten (Zwergfledermaus) entstehen keine Störungen aufgrund der lokal und zeitlich begrenzten Bautätigkeit und der Größe der Habitate im Umfeld mit Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. Zudem wechseln die Fledermausarten innerhalb weniger Tage selbsttätig die Quartiere (Parasitendruck), so dass es zu keiner baubedingten Störung an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt. Betriebsbedingt ergeben sich für die Tiere keine Störungen. Durch das Vorhaben wird es aufgrund der kurzen Bauzeiten zu keiner erheblichen Störung von Fortpflanzungsstätten kommen, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen von Fledermausarten der Siedlungen führt. Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. □ ja ⊠ nein

Artblatt 2 Fledermausarten der Siedlungsbereiche (Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Graues Langohr, Großes Mausohr, Zweifarbfledermaus, Zwerafledermaus) Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen. beschädigt oder zerstört? □ ja □ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) ☑ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Gebäude mit Quartierverdacht sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Für einzelne Individuen, die sich teilweise auch in Baumquartieren aufhalten, sind diesbezügliche Ausführungen zu Baumbewohnenden Fledermausarten zu entnehmen. Somit sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Fledermausarten der Siedlungsbereiche ausgeschlossen. Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) \boxtimes treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artblatt 3 Zauneidechse (Lacer	ta agilis)		
Schutz- und Gefährdungsstatus			
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-I☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs			
☑ Rote Liste Deutschland∨☑ Rote Liste Brandenburg3	Einstufung des Erhaltungszustandes ☑ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht		
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB Die Zauneidechse ist in Brandenburg die am weitesten verbreitete Eidechsenart. In geeigneten Habitaten kommt sie nahezu in allen Landesteilen vor (SCHNEEWEIß et al. 2004). Die Art findet sich bevorzugt in strukturreichen Offenlandschaften ein, die ein diverses Angebot an vegetationsfreien sowie grasbewachsenen Flächen und verbuschten Bereichen aufweisen. Auch Hochstaudenfluren werden in diesem Mosaik von der Zauneidechse besiedelt. Von besonderer Bedeutung für die Standortwahl ist ein lockeres, sandiges Substrat mit einer ausreichenden Bodenfeuchte (Heidegebiete, Halbtrocken- und Trockenrasen, sonnenexponierte Randbereiche). Auch Habitate anthropogenen Ursprungs werden besiedelt (Industriebrachen, Straßenböschungen, Halden) oder als Ausbreitungsstruktur (Bahntrassen) genutzt (BLANKE 2010). Zur Überwinterung werden frostfreie Hohlräume (zum Beispiel Kleinsäugerbauten) aufgesucht (BLANKE 2010). Die Fortpflanzungszeiten sind wetterabhängig. Die Hauptpaarungszeit erstreckt sich von Mitte April bis Mai, ab Ende Juni bis Anfang September schlüpfen die Jungen. Als hauptsächliche Gefährdung für die Art ergibt sich durch den Verlust von geeigneten Habitaten, wie gut besonnte, vegetationsarme Flächen mit grabfähigem Boden für die Eiablage.			
Vorkommen im Untersuchungsraum ⊠ nachgewiesen	□ potenziell möglich		
Die Zauneidechse wurde vor allem an den südexponierten Waldrandbereichen des Geltungsbereichs sowie im Bereich der Landwirtschaftsbrache und dem sich anschließenden Gehölzstreifen sowie entlang der Obstbaumreihe nachgewiesen. Auf den Kranstellflächen der Bestandsanlagen konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Aufgrund der Datenlage, Biotopstrukturen und deren Habitatqualität, wird der EHZ der lokalen Population als "gut" eingestuft.			

Artblatt 3 Zauneidechse (Lacerta agilis)				
Dragnace und Powertung der Schödigunge und Störungeverheter	ach S	44		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote r		44		
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNa	atScnG			
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	□ ja	⊠ nein		
 Schutz von Lebensräumen der Zauneidechse (V5) 				
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)	□ ja	⊠ nein		
☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorge	sehen			
Die vorhabenbedingte Beanspruchung von Habitatstrukturen der Zauneidechse wird aufgrund der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V5 nicht eintreten. Hierbei handelt es sich um den südlich exponierten Waldrand sowie der durch Staudenfluren und Obstbäumen gesäumte Weg nördlich der Siedlung Hufenfeld. Werden Eingriffe im unmittelbaren Umfeld von Zauneidechsenlebensräumen, wie zum Beispiel am südlich exponierten Waldrand stattfinden, sind temporäre Schutzzäune, während der Bauphase zu unterhalten, um Verluste durch den Baufahrzeugbetrieb auszuschließen. Somit wird die Wahrscheinlichkeit baubedingter Kollisionen so weit reduziert, dass das allgemeine Lebensrisiko der Tiere durch den Bau der geplanten Windenergieanlagen nicht erhöht wird.				
Auch im Bereich der Maßnahme A2 werden durch die Errichtung von Reptiliens Absammeln aus den Maßnahmenflächen keine Tötungen von Zauneidechsen s				
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	□ ja	⊠ nein		
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden.				
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) ☐ Die Störungen führen zu keiner Versehlechterung des Erhaltungszustandes einer Versehlechterung des Erhaltungszustandes einer Versehlechterung des Erhaltungszustandes eine Versehlechterung des Erhaltungszustandes eines Versehlechterung des Versehlechterungszustandes eines	dar laka	lan Banulation		
☑ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes		•		
Baubedingte Störungen der Art durch das Vorhaben können nicht gänzlich ausgeschlossen werden, es wird aber gutachterlich eingeschätzt, dass sich negative Wirkungen auf den guten Erhaltungszustand der lokalen Population ausschließen. Zumal die baubedingten Störungen nur temporär auftreten. Betriebsbedingt ergeben sich für die Tiere keine Störungen.				
Durch das Vorhaben wird es aufgrund der temporär beschränkten Bauzeiten zu rung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen, eine Verschlechterung des der lokalen Populationen von Zauneidechsen tritt somit nicht ein.				
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	□ ja	⊠ nein		

Artblatt 3 Zauneidechse (Lacerta agilis)	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Verden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen,	
peschädigt oder zerstört? □ ja □ nein	
☑ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)	
Schutz von Lebensräumen der Zauneidechse (V5)	
□ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
□ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Habitate der Zauneidechse werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Durch die Stellung von Reptilienschutzzäunen in Verbindung mit Bauzäunen werden das Befahren von Zauneidechsenlebens äumen und damit die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich unterbunden. Somit sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Zauneidechsen ausgeschlosten.	-
/erbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestäten" tritt ein. $\hfill\Box$ ja \hfilleta nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

4.2 Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

In folgender Tabelle 2 werden die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvogelarten aufgelistet, bei denen als Ergebnis der Relevanzprüfung eine verbotstatbeständliche Betroffenheit untersucht wird.

Tabelle 2 Europäische Vogelarten, bei denen die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG untersucht wird

Art		RL BB	RL D	BNatSchG	VS-RL
Amsel	Turdus merula			§	
Baumpieper	Anthus trivialis	٧	3	§	
Blaumeise	Parus caeruleus			§	
Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	3	§	
Buchfink	Fringilla coelebs			§	
Buntspecht	Dendrocopus major			8	
Dorngrasmücke	Sylvia communis	V		§	
Eichelhäher	Garrulus glandarius			8	
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	§	
Fitis	Phylloscopus trochilus			§	
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla			§	
Gartengrasmücke	Sylvia borin			§	
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	V		§	
Goldammer	Emberiza citrinella		V	8	
Grauammer	Emberiza calandra		٧	§§	
Grauschnäpper	Muscicapa striata	V		§	
Haubenmeise	Parus cristatus			§	
Heckenbraunelle	Prunella modularis			Ø	
Heidelerche	Lullula arborea	V	٧	§§	ı
Hohltaube	Columba oenas			§	
Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	V		§	
Klappergrasmücke	Sylvia curruca			§	
Kleiber	Sitta europaea			§	
Kohlmeise	Parus major			§	
Kolkrabe	Corvus corax			§	
Mäusebussard	Buteo buteo			§§	
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla			§	
Nachtigall	Luscinia megarhynchos			8	
Neuntöter	Lanius collurio	3		§	I
Ortolan	Emberiza hortulana	3	3	§§	I
Pirol	Oriolus oriolus		V	8	
Rohrweihe	Circus aeruginosus	3		§§	ı
Rotkehlchen	Erithacus rubecula				
Rotmilan	Milvus milvus		٧	§§	I
Singdrossel	Turdus philomelos			§	
Star	Sturnus vulgaris		3	§	
Stieglitz	Carduelis carduelis			§	
Sumpfmeise	Poecile palustris			§	
Tannenmeise	Parus ater			§	

Art	RL BB	RL D	BNatSchG	VS-RL	
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix			8	
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes			Ø	

RL BB	Rote Liste Brandenburg (RYSLAVY et	gemäß §	7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG
	al. 2019)	§	besonders geschützt
RL D	Rote Liste Deutschland (Grünberg et al. 2015)	§§	streng geschützt

Im Folgenden werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden heimischen europäischen Brutvogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft. In diesen Formblättern werden die Vorkommen im Untersuchungsraum als lokale Populationen beschrieben und bewertet, da der Begriff "Lokale Population" die Bezugsebene für das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG darstellt. Insofern ist die Ermittlung des Erhaltungszustandes der lokalen Population erforderlich. Bei einem ungünstigen Erhaltungszustand kann auch eine geringfügige Beeinträchtigung zu einer signifikanten Verschlechterung desselben führen, während bei einem günstigen Erhaltungszustand (intakte, individuenreiche lokale Population) die Erheblichkeitsschwelle höher anzusetzen ist.

Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt

verbal-argumentativ anhand der folgenden drei Kriterien:

- Zustand der Population,
- Habitatqualität und
- Beeinträchtigung

nach einem dreistufigen Modell in die ordinalen Wertstufen:

- A hervorragender Erhaltungszustand
- B guter Erhaltungszustand
- C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand.

Gefährdete Vogelarten (inklusive Vorwarnliste) nach den Roten Listen von Brandenburg und Deutschland sowie Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie werden im Folgenden analog wie die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie behandelt. Ungefährdete und ubiquitäre Arten werden dagegen in Gruppen (ökologischen Gilden: Höhlenbrüter, Gehölzbrüter, Bodenbrüter, Gebäudebrüter) zusammengefasst es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine artbezogene Betrachtung.

Artblatt 1 Gehölzbrüter (Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gimpel, Grauschnäpper, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Hohltaube, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Kolkrabe, Mönchsgrasmücke, Pirol, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfmeise, Tannenmeise, Zaunkönig)

Schutz- und Gefährdungsstatus			
 □ Anh. IV FFH-Richtlinie ☑ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL □ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG 			
□ Rote Liste DeutschlandKat.□ Rote Liste BrandenburgKat.	Einstufung des Erhaltungszustandes FV günstig/hervorragend U1 ungünstig - unzureichend U2 ungünstig - schlecht		

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB

Die hier betrachteten Arten sind typische Brutvögel der Hecken, Feldgehölze und Wälder, die in Brandenburg noch weit verbreitet und häufig sind. Es handelt sich um höhlenbewohnende Arten, die in der Regel jährlich abwechselnd verschiedene Nistplätze bewohnen.

Diese Arten werden gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens nach der Baufeldfreimachung als unempfindlich eingeschätzt, zumal nur wenige Gehölzlebensräume beansprucht werden. Die meisten dieser Arten sind auch relativ störungsunempfindlich.

Gefährdungen entstehen vor allem in Folge von Verlusten und großflächiger Entnahme von Hecken, Feldgehölzen und Bäumen oder der Zerschneidung von großflächigen Waldgebieten.

\boxtimes	nachgewiesen	potenziell möglich

Die Arten wurden im Rahmen von erforderlichen Kartierungen in den die Ackerflächen umgebenden oder davon eingeschlossenen Gehölzstrukturen teils in größeren Beständen nachgewiesen.

Aufgrund der Datenlage, den vorhandenen Biotopstrukturen und deren Habitatqualität und der Verbreitung der Arten in Brandenburg, wird der EHZ der lokalen Populationen als "gut" eingestuft.

□ nein

□ ja

Artblatt 1 Gehölzbrüter (Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gimpel, Grauschnäpper, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Hohltaube, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Kolkrabe, Mönchsgrasmücke, Pirol, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfmeise, Tannenmeise, Zaunkönig) Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? □ ja □ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1) Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko) □ja □ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorgesehen Anstrich des unteren Mastbereiches (textl. Festsetzung B-Plan) Da eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit stattfinden wird (vgl. Maßnahme V1), können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) jedoch vermieden werden. Das Risiko von betriebsbedingten Kollisionen übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko dieser gegenüber Windenergieanlagen nicht sensibel reagierenden Arten. Zudem wird der untere Mastbereich farblich hervorgehoben (vgl. textl. Festsetzung B-Plan), um Kollisionen der Brutvögel mit den Anlagemasten zu vermeiden. Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. □ ia ⊠ nein Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden. ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) ☑ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Bautätigkeiten sind lokal begrenzt und temporär beschränkt. Auch TRAUTNER & JOOSS (2008) gehen davon aus, dass bei häufigen und weit verbreiteten Vogelarten mit flexiblem Raumanspruch keine erheblichen Störungen anzunehmen sind, die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit nach § 44 BNatSchG auslösen würde. Somit sind vorhabenbedingte erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Arten ausgeschlossen. Singvögel gelten im Allgemeinen gegenüber Windkraftanlagen als wenig sensibel (REICHENBACH 2003, REICHENBACH & SINNING 2003). Sie lassen sich in der Regel durch den Betrieb von Windenergieanlagen kaum stören. Selbst durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sind kaum Abnahmen der Bestände festzustellen. Vielmehr wurde festgestellt, dass sie im Wesentlichen auf

Veränderungen der die WEA umgebenden Nutzflächen reagierten (SINNING 2004, REICHENBACH

2003, HÖTKER 2006, MÖCKEL & WIESNER 2007).

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.

Artblatt 1 Gehölzbrüter (Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gimpel, Grauschnäpper, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Hohltaube, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Kolkrabe, Mönchsgrasmücke, Pirol, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfmeise, Tannenmeise, Zaunkönig) Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1. Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? □ ja ⊠ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) Zur Beurteilung, ob der Schädigungstatbestand für die genannten ubiquitären Brutvogelarten erfüllt ist, ist vor allem zu klären, inwieweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Da die Arten keine besonderen Anforderungen an ihre Habitate stellen und im Umfeld des Vorhabens noch ausreichend Gehölze zur Anlage von Niststätten auch nach der Baumaßnahme vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Darüber hinaus bauen die genannten Arten in jeder Brutsaison ihr Nest neu oder benutzen ein System mehrerer in der Regel jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze, so dass die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Mit Abschluss der Arbeiten und der Ausgleichsmaßnahme A1 (Wiederherstellung beanspruchter Gehölz- und Staudenstrukturen vor Ort) stehen den Brutvogelarten zusätzlich wieder entsprechende Habitate zur Verfügung. Somit sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. □ ia ⊠ nein Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

 \boxtimes

Artblatt 2 Bodenbrüter									
(Fitis, Goldammer, Gra	uammer, Nachtigall, Waldlaubsänger)								
Schutz- und Gefährdungsstatus									
□ Anh. IV FFH-Richtlinie									
⊠ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-	⊠ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL								
☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs	s. 1 Nr. 2 BNatSchG								
☐ Rote Liste Deutschland	Einstufung des Erhaltungszustandes								
Kat.									
☐ Rote Liste Brandenburg	☐ U1 ungünstig - unzureichend								
Kat.	☐ U2 ungünstig - schlecht								
Bestandsdarstellung									
Kurzbeschreibung Biologie/Verbrei	tung in BB								
Die hier betrachteten Arten sind typische Bodenbrüter in der Offenlandschaft, aber auch im Bereich von Gehölzen. Die Arten bauen jedes Jahr ihr Nest neu, sind in Brandenburg noch weit verbreitet und weisen stabile Bestände auf.									
Diese Arten werden gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens nach der Baufeldfreimachung als un- empfindlich eingeschätzt, zumal nur wenige Gehölzlebensräume beansprucht werden. Die meisten die- ser Arten sind auch im Allgemeinen relativ störungsunempfindlich.									
Gefährdungen entstehen vor allem in Folge einer veränderten Landwirtschaft (Einsatz von Herbi- und Insektiziden, Monokulturen und Änderung in der Fruchtfolge, Änderungen der Mahdintervalle, Entnahme von Feldgehölzen), so entfallen Nahrung, Brutplatzeignung und Deckung.									
Vorkommen im Untersuchungsraun	n								
□ nachgewiesen	□ potenziell möglich								
Die Arten wurden im Rahmen von erforderlichen Kartierungen in den beiden Offenlandschaften (Sandäcker) und den umgebenden bzw. eingeschlossenen Feld-/Saumgehölzen nachgewiesen.									
Aufgrund der Datenlage, den vorhandenen Biotopstrukturen und deren Habitatqualität und der Verbreitung der Arten in Brandenburg, wird der EHZ der lokalen Populationen als "gut" eingestuft.									

Artblatt 2 Bodenbrüter (Fitis, Goldammer, Grauammer, Nachtigall,	, Waldlaubsänger)						
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und S	törungsverbote nach § 44						
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. §	44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG						
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fornander Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	ortpflanzungs- und □ ja ⊠ nein						
∨ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen							
 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1) 							
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)) □ ja ⊠ nein						
⊠ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefäh	rdete Arten ist vorgesehen						
 Anstrich des unteren Mastbereiches (textl. Festse 	tzung B-Plan)						
Baubedingte Tötungen von Brutvögeln (insbesondere den I den ausgeschlossen, da vor Beginn der Brutsaison die Bau wertet werden und somit die Anlage von Brutplätzen dort ve	ıflächen durch eine Baufeldfreimachung ent-						
Das Risiko von betriebsbedingten Kollisionen übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko dieser gegenüber Windenergieanlagen nicht sensibel reagierenden Arten. Zudem wird der untere Mastbereich farblich hervorgehoben (vgl. textl. Festsetzung B-Plan), um Kollisionen der Brutvögel mit den Anlagemasten zu vermeiden.							
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt o	ein. □ ja ⊠ nein						
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gen	n. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG						
Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausg	•						
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen							
⊠ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Er	rhaltungszustandes der lokalen Population						
Die Bautätigkeiten sind lokal begrenzt und temporär beschränkt. Auch TRAUTNER & JOOSS (2008) gehen davon aus, dass bei häufigen und weit verbreiteten Vogelarten mit flexiblem Raumanspruch keine erheblichen Störungen anzunehmen sind, die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit nach § 44 BNatSchG auslösen würde. Somit sind vorhabenbedingte erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Arten ausgeschlossen.							
Singvögel gelten im Allgemeinen gegenüber Windkraftanlag 2003, REICHENBACH & SINNING 2003, REICHENBACH & durch den Betrieb von Wind-energieanlagen kaum stören. S von Windenergieanlagen sind kaum Abnahmen der Bestän dass sie im Wesentlichen auf Veränderungen der die WEA (SINNING 2004, REICHENBACH 2003, HÖTKER 2006, MG	et al. 2015). Sie lassen sich in der Regel Selbst durch die Errichtung und den Betrieb de festzustellen. Vielmehr wurde festgestellt, umgebenden Nutzflächen reagierten						
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	□ ja ⊠ nein						

Artblat	tt 2	Bodenbr	rüte	r																				
		(Fitis, Go	oldai	nme	r, Gra	auan	nme	r, N	ach	tiga	ıll, V	Nal	ldla	aub	säng	jer)								
											_													-
Progno BNatSc		nd Bewert	tung	der	Schä	digu	ungs	stati	oest	tänc	le g	jem	1. §	44	Abs.	.1, N	Nr. 3	3 i. \	V.	m.	Abs	s. 5		
Werden	Fortp	oflanzungs	s- un	d Ru	hestä	tten	aus	der	Nat	tur e	ntn	omi	me	en,										
beschä	digt o	der zerstör	rt?															ja		\boxtimes	nein			
⊠ Verm	neidur	ngsmaßnal	ahme	ist v	orges	ehe	n (V	1)																
\square Vorg	ezoge	ene Ausgle	eichs	maß	nahm	ne ist	t vor	ges	ehe	n (A	CEF))												
⊠ Funk	ctional	ität im räui	ımlic	hen Z	Zusan	nme	nhar	ng b	leib	t ge	wah	rt												
ist vor a stätten an ihre stätten Funktio jeder Bi genutzti Brutzeit troffene Arbeitei struktur Somit s nalität ii	allem z im räu Habita auch i n im ra rutsais er Nis en Fon n und ren vo ind So m räui	ng, ob der zu klären, i umlichen Zate stellen nach der Eäumlichen son ihr Nestplätze, so zur Beeinder Ausgler Ort) stehechädigungemlichen Zumlichen Zumliche	inwi Zusan und Baur Sest ne Sestä Jeich Jen d Jusar	eweit mme I im U naßn eu od ss die htigui tten I smaß len B n Fo	die önhang Imfeld ahmenhader bei Beeing de bleibt Bnahn Irutvog Ttpflar	ikolo g erh d des e vori ang e nutz inträ r Fol dah ne A gela nzun i blei	ogisc halte s Vo rhand erhal zen e ächtig ortpfla ner in A1 (W arten ngs- ibt ge	che I en bl den Iten Iten Sgung gung anzu m rä wied zus und ewa	Eunliebens sinc sinc blei Syste g eir g eir erhe ätzli hrt.	ktior . Da s no d, ist bbt. E em r nes (sstät iche, iche verste hest	n de die die ch & dav Darü meh oder oder oder die die die die die die die die die die	er bee Araus Avon Liber	etro rten er hi rer h een eh en bea en der	offei offei	nen F ine bi nd Flugehe is bai er Ein. ökolo hang bruch eche ausg	Fortjoeso lächten, (luen, (l	pflai pnde dass dass die ljäh nest che Geh Geh die lindos	nzur eren zur / s die e ger rlich er a Fun hölz- bita sser	ng An An e d na na Mit Mit n u	gs- (nfo nlag öko nnnt Ber tion t Al und	und order ge vo ologis ten A vechs oalitä bsch Stat Ve I die	Ruh ung on N sche Artei der der der füg Fun	ne- en list- en in d r be- s der n- ung.	
Verbots ten" tri		estand "Ei	intna	hme	, Bes	chä	idigu	ung,	Zeı	rstö	run	g v	vo n	ı Fo	rtpfla □ j		_	gs- ι nei		nd F	Ruhe	estä	t-	
Zusam	men	fassende	e Fe	stste	ellun	g de	er a	rter	nsc	hut	zre	cht	tlic	he	n Ve	rbc	otst	atb	es	stä	nde			
Die Ver	botst	atbeständ	de n	ach §	44 A	Abs.	1 i.	V. r	n. A	bs.	5 B	Na	ıtSo	chG										
	treffe	n zu	(Da	rlegu	ıng de	er Gi	ründ	le fü	r eir	ne A	usn	ahr	me	erf	order	rlich	1)							
\boxtimes	treffe	n nicht zu	(art	ensc	hutzre	echtl	liche	Prü	ifun	g er	ndet	hie	erm	nit)										

Artblatt 3 Baumpieper (Anthus	trivalis)					
Schutz- und Gefährdungsstatus						
 □ Anh. IV FFH-Richtlinie ⊠ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS- □ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs 						
☑ Rote Liste Deutschland3☑ Rote Liste BrandenburgV	Einstufung des Erhaltungszustandes FV günstig/hervorragend U1 ungünstig - unzureichend U2 ungünstig - schlecht					
Bestandsdarstellung						
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB Der Baumpieper besiedelt nahezu alle strukturreichen Wald- und Gehölztypen in ganz Brandenburg und ist einer der häufigsten Brutvögel des Landes. Zur Reproduktions- und Brutzeit ist der Baumpieper als typischer Bodenbrüter auf das Revier überragende Elemente und eine ausreichend lückige Krautschicht angewiesen, um die weitreichende optische Wirkung seines Balzfluges zu erzielen. Dabei werden trockene, nährstoffarme und aufgelichtete sowie reich gegliederte Wälder bevorzugt (ABBO 2001). Baumpieper sind Langstreckenzieher, die neben Ursachen in den Brutgebieten auch auf ihren Zugstrecken und im Winterquartier von Gefährdungen bedroht werden und derzeit von einem kontinuierlichen sehr starken Rückgang betroffen sind. Die zunehmende Intensivierung der Forstflächen sind dabei als Gefährdungsursache in den Brutgebieten zu nennen.						
Vorkommen im Untersuchungsraur						
⊠ nachgewiesen	□ potenziell möglich					
Brutnachweise des Baumpiepers erfolgten vor allem entlang der Waldränder der zentral gelegenen Waldfläche innerhalb des Geltungsbereichs. Hier erfolgte der Nachweis von 4 Revieren. Aufgrund der Datenlage, Biotopstrukturen und deren Habitatqualität und der ubiquitären Verbreitung der Art in Brandenburg, wird der EHZ der lokalen Population als "gut" eingestuft.						
-	:hädigungs- und Störungsverbote	nach §	44			
	ngsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BN					
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Ruhestätten Tiere verletzt oder getöte Vermeidungsmaßnahme ist vorge Baufeldfreimachung außerha Schutz von Lebensräumen o	esehen alb der Brutzeit (V1)	□ ja	⊠ nein			
Entstehen weitere signifikante Risiken	(z.B. Kollisionsrisiko)	□ ja	⊠ nein			
Anstrich des unteren Mastbe Die vorhabenbedingte Beanspruchung könnte vor allem entlang der Waldränd Verluste vor allem von Nestlingen zu v zeit (V1) die Anlage von Fortpflanzung meidungsmaßnahme (V5) in die meist diese durch den Schutz der Zauneider	nders kollisionsgefährdete Arten ist vorg reiches (vgl. textl. Festsetzung B-Plan) g von Habitatstrukturen des Baumpieperder an den Zuwegungen für die Anlagen vermeiden, wird durch die Baufeldfreimags- und Ruhestätten unterbunden. Zuder ten Brutlebensräume des Baumpiepers rechsenlebensräume ebenfalls geschützt sidem Anlagentürmen (vgl. textl. Festsetzu	s währen WEA 08 chung au n werder nicht eing sind. Der	, 09 und 10. Um ßerhalb der Brut- durch die Ver- egriffen, weil Anstrich des			
Der Verbotstatbestand "Fangen, Tö	ten, Verletzen" tritt ein.	□ ja	⊠ nein			

 \boxtimes

treffen zu

Artblatt 3 Baumpieper (Anthus trivalis) Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden. □ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1) ☑ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Baubedingte Störungen der Art durch das Vorhaben können nicht gänzlich ausgeschlossen werden, es wird aber gutachterlich eingeschätzt, dass sich negative Wirkungen auf den guten Erhaltungszustand der lokalen Population ausschließen. Zumal die baubedingten Störungen nur temporär auftreten und durch die Baufeldfreimachung vorab die Flächen nicht angenommen werden. Betriebsbedingt ergeben sich für die Tiere keine Störungen, was die Ansiedlungen im Umfeld einer bestehenden Anlage verdeutlicht. Durch das Vorhaben wird es zu keiner erheblichen Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen des Baumpiepers tritt nicht ein. Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. □ ja ⊠ nein Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? □ja □ nein Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1) Schutz von Lebensräumen der Zauneidechse (V5) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) Bruthabitate des Baumpiepers stellen sich vor allem an den südexponierten Waldrändern dar. Aufgrund der vorherigen Baufeldfreimachung und Vergrämungsmaßnahmen (V1) werden temporär die Tiere vom Eingriffsbereich vergrämt und die in jeder Brutsaison neu angelegten Nester außerhalb des Baubereiches angelegt. Ausweichmöglichkeiten während des Eingriffes sind im räumlichen Zusammenhang gegeben. Zudem werden durch die Vermeidungsmaßnahme (V5) in die meisten Brutlebensräume des Baumpiepers nicht eingegriffen, weil diese durch den Schutz der Zauneidechsenlebensräume ebenfalls geschützt sind. Mit Abschluss der Arbeiten stehen die baubedingt beanspruchten Habitate den Tieren wieder zur Verfügung. Somit sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Baumpiepers ausgeschlossen und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. □ ia ⊠ nein Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artblatt 4 Bluthänfling (Cardue	lis cannabina)							
Schutz- und Gefährdungsstatus								
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie	DI							
⊠ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL								
□ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG								
□ Rote Liste Deutschland	Einstufung des Erhaltungszustandes							
3	☐ FV günstig/hervorragend							
⊠ Rote Liste Brandenburg	☐ U1 ungünstig - unzureichend							
3	☐ U2 ungünstig - schlecht							
Bestandsdarstellung								
Kurzbeschreibung Biologie/Verbrei	tung in BB							
landschaften oder Wälder in ganz Bra Reproduktions- und Brutzeit ist der Blu	Der Bluthänfling besiedelt vor allem strukturreiche Busch- und Heckenhabitate, Waldränder der Kulturlandschaften oder Wälder in ganz Brandenburg und ist einer der häufigsten Brutvögel des Landes. Zur Reproduktions- und Brutzeit ist der Bluthänfling als typischer Gebüschbrüter auf dichteres Astwerk und ausreichend Sämereien für die Jungenaufzucht angewiesen. Dabei sind zwei (drei) Bruten in der Saison möglich.							
Gefährdungen entstehen für den Bluthänfling vor allem durch Veränderungen in der Landwirtschaft. Der starke Einsatz von Herbiziden im Ackerbau, führt zu einem Rückgang von Sämereien, die die Hauptnahrung der Art bildet. Die Entfernung von Feldgehölzen und Äckerrändern führt zum Verlust von Bruthabitaten. Die Art ist von einem kontinuierlichen Rückgang betroffen.								
Vorkommen im Untersuchungsraun	n							
⊠ nachgewiesen	potenziell möglich							
Ein Brutnachweis des Bluthänflings er reichs.	folgte in der Nadelbaumanpflanzung im S	Süden de	es Geltungsbe-					
Aufgrund der Datenlage, Biotopstruktu Art in Brandenburg, wird der EHZ der	ıren und deren Habitatqualität und der ub lokalen Population als "gut" eingestuft.	iquitärei	n Verbreitung der					
Prognose und Bewertung der Sc	:hädigungs- und Störungsverbote r	nach §	44					
Prognose und Bewertung des Tötur	ngsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BN	atSchG						
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Ruhestätten Tiere verletzt oder getöte	Beschädigung von Fortpflanzungs- und t?	□ ja	⊠ nein					
	esehen							
Baufeldfreimachung außerha								
Entstehen weitere signifikante Risiken	(z.B. Kollisionsrisiko)	□ ja	⊠ nein					
⊠ Vermeidungsmaßnahme für beso	nders kollisionsgefährdete Arten ist vorge	sehen						
 Anstrich unterer Mastbereich 	ı (vgl. textl. Festsetzung B-Plan)							
Um Verluste vor allem von Nestlingen zu vermeiden, wird durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1) die Anlage von Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterbunden. Ausweichmöglichkeiten während des Eingriffes sind im räumlichen Zusammenhang gegeben. Der Bluthänfling baut sein Nest jedes Jahr neu. Die Alttiere können ggf. fliehen, so dass das allgemeine Lebensrisiko der Tiere durch das Vorhaben nicht erhöht wird. Zudem wird der untere Mastbereich der Anlagen farblich hervorgehoben, um Kollisionen zu vermeiden (vgl. textl. Festsetzung B-Plan).								
Der Verbotstatbestand "Fangen, Tö	ten, Verletzen" tritt ein.	□ ja	⊠ nein					

 \boxtimes

Artblatt 4 Bluthänfling (Carduelis cannabina) Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden. □ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1) ☑ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Baubedingte Störungen der Art durch das Vorhaben können nicht gänzlich ausgeschlossen werden, es wird aber gutachterlich eingeschätzt, dass sich negative Wirkungen auf den guten Erhaltungszustand der lokalen Population ausschließen. Zumal die baubedingten Störungen nur temporär auftreten und durch die Baufeldfreimachung vorab die Flächen nicht angenommen werden. Betriebsbedingt ergeben sich für die Tiere keine Störungen, was die Ansiedlungen im Umfeld einer bestehenden Anlage verdeutlicht. Durch das Vorhaben wird es zu keiner erheblichen Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen des Baumpiepers tritt nicht ein. Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. □ ja ⊠ nein Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? □ja □ nein Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) Der Bluthänfling legt sein Nest in jedem Jahr neu an. Aufgrund der Baufeldfreimachung (V1) vor Brutsaisonbeginn werden somit keine in Nutzung stehenden Nester der Art geschädigt. Bauzeitlich beanspruchte Flächen mit Gehölz- und Staudenflurstrukturen (Hecken und Windschutzstreifen, Waldmäntel, etc.) werden zudem vor Ort wiederhergestellt (A1). Währenddessen stehen Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung. Mit Abschluss der Arbeiten stehen die baubedingt beanspruchten Habitate den Tieren wieder zur Verfügung. Somit sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bluthänflings ausgeschlossen und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. □ ja ⊠ nein Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artblatt 5 Feldlerche (Alauda a	rvensis)						
Schutz- und Gefährdungsstatus							
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie							
⊠ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-	RL						
☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs	s. 1 Nr. 2 BNatSchG						
⊠ Rote Liste Deutschland	Einstufung des Erhaltungszustandes						
3	☐ FV günstig/hervorragend						
⊠ Rote Liste Brandenburg	☐ U1 ungünstig - unzureichend						
3	☐ U2 ungünstig - schlecht						
Bestandsdarstellung							
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreit	tung in BB						
Die Feldlerche besiedelt vor allem die offenen Kulturlandschaften mit Grünland und Ackerflächen, aber auch Hochmoore, Heideflächen und größere Waldlichtungen. Bevorzugt werden offene Flächen mit ca. 25 cm hoher Vegetation, als Schutz für die Gelege. Die Art ist in Brandenburg fast flächendeckend verbreitet (RYSLAVY et al. 2011). Sie gilt als Kurzstreckenzieher (Westeuropa, Nordafrika) und kehrt ab März wieder nach Deutschland zurück, um ihre Nestmulden am Boden anzulegen. Bis Ende April erfolgt die Eiablage. Zweitbruten sind üblich, so dass es durchaus Mitte Juli/Anfang August zum Zweitgelege kommt. Ab Mitte September werden die Brutgebiete verlassen (LITZBARSKI et al. 2001).							
Gefährdungen entstehen vor allem in Folge veränderter Mahdintervalle bzw. Landnutzung, die zum Verlust der Gelege führen. Aber auch weitreichende Monokulturen, der verstärkte Einsatz von Pestiziden und die Umstellung von Sommer- auf Wintergetreide sind Ursachen für Rückgänge der Bestände (RYSLAVY & MÄDLOW 2008, GRÜNEBERG et al. 2015).							
Vorkommen im Untersuchungsraun	n						
⊠ nachgewiesen	□ potenziell möglich						
Die beiden Offenlandschaften (Sandäcker) werden durch mehrere Feldlerchenbrutpaare besetzt und die Art mit Abstand am häufigsten im UR nachgewiesen (MEP Plan 2014, 2019).							
Aufgrund der Datenlage, den vorhandenen Biotopstrukturen und deren Habitatqualität und der Verbreitung der Art in Brandenburg, wird der EHZ der lokalen Population als "gut" eingestuft.							

Artblatt 5 Feldlerche (Alauda arvensis)							
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote i	nach &	44					
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BN							
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	□ ja	⊠ nein					
✓ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	□ jα						
Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1)							
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)	□ ja	⊠ nein					
⊠ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorge	esehen						
 Anstrich unterer Mastbereich (vgl. textl. Festsetzung B-Plan) 							
Die Feldlerche brütet ausschließlich auf den zur Errichtung der Anlagen vorges bedingte Tötungen von Individuen (insbesondere Nestlingen) sind aufgrund der nahme der Baufeldfreimachung im Vorfeld des Brutbeginns (V1) nicht zu erwar	r Vermei						
Obwohl Kollisionen mit WEA nicht gänzlich auszuschließen sind, besteht bei der Feldlerche im Vergleich zu ihrem Brutbestand keine erhöhte betriebsbedingte Kollisionsgefährdung (vgl. DÜRR 2020a). Durch die geplanten Anlagen wird sich das allgemeine Lebensrisiko der Art nicht erhöhen. Betriebsbedingte Kollisionen mit den Anlagemasten werden durch einen grünen Anstrich im unteren Mastbereich (vgl. textliche Festsetzung im B-Plan) vermieden.							
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	□ ja	⊠ nein					
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2							
Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwes Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden.	erineit ivi	ienschen,					
oxtimes Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes	der loka	len Population					
Die Feldlerche ist eine eher lärmempfindliche Art (GARNIEL & MIERWALD 2011 tätigkeiten lokal begrenzt und temporär beschränkt. TRAUTNER & JOOSS (2011 dass bei häufigen und weit verbreiteten Vogelarten mit flexiblem Raumanspruct rungen anzunehmen sind, die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit nach § Die Feldlerche gilt im Allgemeinen gegenüber Windkraftanlagen als wenig sens (REICHENBACH2003, REICHENBACH & SINNING 2003) und lässt sich durch energieanlagen kaum stören. So konnten weder durch die Errichtung noch den gieanlagen Bestandsabnahmen festgestellt werden (REICHENBACH 2003, HÖWIESNER 2007). Auch die vorliegenden Untersuchungen zeigen, dass die Fellumfeld der bestehenden Windenergieanlagen brütet.	08) gehe h keine (44 BNa sibel n den Be n Betrieb DTKER 2 dlerche a	en davon aus, erheblichen Stö- tSchG auslösen. trieb von Wind- von Windener- 2006, MÖCKEL & auch im direkten					
Somit sind vorhabenbedingte erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruh- schlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Art ausgeschlo-		oder eine Ver-					
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	□ ja	⊠ nein					

Artblatt 5 Feldlerche (Alauda arvensis)									
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:									
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen,									
beschädigt oder zerstört? □ ja ⋈ nein									
□ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1)									
□ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})									
☑ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt									
Brutplätze und Nahrungsflächen der Feldlerche wurden innerhalb der Vorhabenflächen nachgewiesen. Da die Art in jeder Brutsaison ein neues Nest baut und genügend Flächen im Umfeld zur Verfügung stehen, werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme (V1) baubedingt keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen. Der anlagebedingte Lebensraumverlust ist im Vergleich zum im Umfeld bestehenden Lebensraumpotenzial unerheblich. Zudem werden entlang von neu zu entstehenden Erschließungswegen Randstrukturen geschaffen, welche die Habitatdiversität erhöhen und die als störungsärmere Brut- bzw. Nahrungshabitate den Tieren anschließend zusätzlich zur Verfügung stehen. Somit sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.									
Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. □ ja ☑ nein									
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände									
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG									
□ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)									

Artblatt 6	Heidelerche	(Lullula arborea)								
Schutz- und	Schutz- und Gefährdungsstatus									
☐ Anh. IV FFI	□ Anh. IV FFH-Richtlinie									
⊠ europäische	e Vogelart gemäß Ar	t. 1 VS-RL								
☐ durch Rech	tsverordnung nach §	§ 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG								
⊠ Rote Liste □	Deutschland	Einstufung des Erhaltungszustandes								
V		☐ FV günstig/hervorragend								
☐ Rote Liste E	3randenburg	☐ U1 ungünstig - unzureichend								
V		☐ U2 ungünstig - schlecht								
Bestandsda	arstellung									
Kurzbeschre	eibung Biologie/V	/erbreitung in BB								
auch Hochmoore, Heideflächen und größere Waldlichtungen (SPITZ 2001). Für die Brutstätte werden Lichtungen und Waldränder bevorzugt genutzt. Es werden trockene, als auch feuchte Böden (insofern sich dieses an trockene Standorte anschließen, besiedelt. Das sich anschließende Offenland wird zur Nahrungssuche genutzt. Kurzstreckenzieher, der den Winter hauptsächlich in Westeuropa und Nordafrika verbringt. Ab Mitte März werden Mulden in am Boden angelegt und bis Anfang April erfolgt die Eiablage. Zweitbruten sind bei der Heidelerche in Mitteleuropa selten. Daher erstreckt sich der Brutzeitraum in der Regel nur bis Juni, ausnahmsweise auch bis Ende August (SPITZ 2001). Sie gilt als empfindlich gegenüber Lärm (GARNIEL & MIERWALD 2010), wobei eine Maskierung ihrer Rituale durch zunehmende Verlärmung mit Hilfe von optischen Signalen ausgeglichen werden kann Gefährdungen entstehen vor allem in Folge veränderter Mahdintervalle bzw. Landnutzung, die zum Verlust der Gelege führen. Aber auch weitreichende Monokulturen, der verstärkte Einsatz von Pestiziden sind Ursachen für Rückgänge der Bestände (RYSLAVY & MÄDLOW 2008, GRÜNEBERG et al. 2015).										
Vorkommen	im Untersuchung	gsraum								
⊠ nach	gewiesen	□ potenziell möglich								
Die Heidelerche trat als Brut und als Rastvogel auf. Entlang der Waldränder in beiden Offenlandschaften (Sandäcker) sowie angrenzenden größeren Waldlichtungen wurden Heidelerchen nachgewiesen. Direkt im Geltungsbereich des B-Plans entlang der Waldsäume an den Sandäckern besetzten jeweils zwei Heidelerchenbrutpaare ihre Reviere. Aufgrund der Datenlage, den vorhandenen Biotopstrukturen und deren Habitatqualität und der Verbrei-										
tung der Art i	n Brandenburg, wi	ird der EHZ der lokalen Population als "gut" eingestuft.								

Artblatt 6 Heidelerche	(Lullula arborea)		
Prognose und Bewertung	der Schädigungs- und Störungsverbote	e nach §	44
	es Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 B		
Werden im Zuge der Zerstörur Ruhestätten Tiere verletzt ode	ng bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und r getötet?	l □ ja	⊠ nein
⊠ Vermeidungsmaßnahme i	st vorgesehen		
	außerhalb der Brutzeit (V1) iumen der Zauneidechse (V5)		
Entstehen weitere signifikante	Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)	□ ja	⊠ nein
⊠ Vermeidungsmaßnahme f	ür besonders kollisionsgefährdete Arten ist vor	gesehen	
 Anstrich des unteren 	Mastbereiches (vgl. textl. Festsetzung B-Plan)		
nahme der Baufeldfreimachun die Vermeidungsmaßnahme (dividuen (insbesondere Nestlingen) sind aufgru g im Vorfeld des Brutbeginns (V1) nicht zu erw V5) ein Brutlebensraum der Heidelerche nicht e lechsenlebensräume ebenfalls geschützt sind.	arten. Zud	lem wird durch
onsgefährdung (vgl. DÜRR 20 der Art nicht erhöhen. Zudem	n Vergleich zu ihrem Brutbestand keine erhöhte 20a). Durch die geplanten Anlagen wird sich de werden sieben Bestandsanlagen zurückgebaut erden durch einen farblichen Anstrich im unterei en.	as allgeme t. Betriebsi	eine Lebensrisiko bedingte Kollisio-
Der Verbotstatbestand "Fang	gen, Töten, Verletzen" tritt ein.	□ ja	⊠ nein
Prognose und Bewertung de	er Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.	2 BNatSc	chG
	e, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwe hütterungen) Störungen ausgelöst werden.	esenheit M	lenschen,
oxdot Vermeidungsmaßnahme ist	vorgesehen		
 Baufeldfreimachung 	außerhalb der Brutzeit (V1)		
$\ oxdot$ Die Störungen führen zu ke	iner Verschlechterung des Erhaltungszustande	s der loka	len Population
wird aber gutachterlich einges der lokalen Population aussch durch die Baufeldfreimachung	rt durch das Vorhaben können nicht gänzlich au chätzt, dass sich negative Wirkungen auf den g ließen. Zumal die baubedingten Störungen nur vorab die Flächen nicht angenommen werden. gen, was die Ansiedlung im Umfeld einer beste	guten Erha temporär Betriebsb	altungszustand auftreten und pedingt ergeben
•	erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ru zustandes der lokalen Population Art ausgesch		oder eine Ver-
Der Verbotstatbestand "erhe	ebliche Störung" tritt ein.	□ ja	⊠ nein

Artblat	t 6 He	ideler	che	(Lullul	a arbore	ea)						
Progno BNatSc		ewert	ung der	r Schädi	gungstat	tbeständ	le gem.	§ 44 A	bs.1, l	Nr. 3 i. '	۷.	m. Abs. 5
Werden	Fortpflar	zungs	- und Rเ	uhestätte	n aus de	r Natur e	ntnomm	ien,				
beschäd	digt oder	zerstör	t?							□ ja		⊠ nein
⊠ Verm	neidungsr	naßnal	nme ist v	vorgesel	nen (V)							
•			_		der Brut Zauneid	` ,						
□ Vorg	ezogene	Ausgle	ichsmaſ	ßnahme	ist vorge:	sehen (A	CEF)					
⊠ Funk	tionalität	im räur	mlichen	Zusamn	nenhang l	bleibt ge	wahrt					
Tiere von Baubere hang ge Heidele geschüt wieder zu ausgeso dingte Llich. Zuc welche ren ans Somit s.	om Eingrii eiches an egeben. Z rche nich tzt ist. Mit zur Verfü chlossen ebensrau dem werd die Habit chließend	fsbereigelegt. Judem t einge Absch gung. S und die umverlu len ent atdivers J zusät	ich verg Auswei werden, griffen, luss dei Somit sir e Funktio ust ist im lang vor sität erh zlich zur en an Fo	ırämt undichmögli durch di weil dies r Arbeite nd Schäd onalität i n Verglei n neu zu nöhen un r Verfügu ortpflanz	I die in je chkeiten e Vermei er durch n stehen digungen m räumlic ch zum ir entstehe d die als ung stehe	der Bruts während dungsma den Sch die baub an Fortp chen Zus m Umfeld nden Ers störungs en.	saison ne des Eing aßnahme utz der Z edingt be flanzung ammenh bestehe schließur ärmere E	eu ang griffes e (V5) i Zauneid eanspi gs- und hang bi enden ngsweg Brut- bi	elegte sind in in eine dechse ruchter I Ruhe leibt ge Leben gen Ra zw. Na	n Neste n räumli m Brutle enleben n Habita stätten ewahrt. sraump andstruk hrungs	er a lich eb sra de de bot ktu	en temporär die außerhalb des nen Zusammen- ensraum der äume ebenfalls e den Tieren er Heidelerche er anlagebe- enzial unerheburen geschaffen, abitate den Tie- und die Funktio-
Verbots ten" trit		nd "Er	ntnahm	e, Bescl	nädigung	j, Zerstö	rung vo		pflanz □ ja	ungs- ı ⊠ nei		nd Ruhestät-
Zusam	menfas	sende	Festst	tellung	der arte	nschut	zrechtli	ichen	Verbo	otstatb	e	stände
Die Ver	botstatb	eständ	le nach	§ 44 Ab	s. 1 i. V.	m. Abs.	5 BNatS	SchG				
	treffen zu	ı	(Darleg	jung der	Gründe f	ür eine A	usnahm	e erfor	derlich	1)		
\boxtimes	treffen ni	cht zu	(artenso	chutzrec	htliche Pr	üfung er	ndet hierr	mit)				

Artblatt 7 Mäusebussard (Bute	o buteo)			
Schutz- und Gefährdungsstatus				
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie				
⊠ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-	RL			
☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs	s. 1 Nr. 2 BNatSchG			
☐ Rote Liste Deutschland	Einstufung des Erhaltungszustandes			
Kat.	☐ FV günstig/hervorragend			
☐ Rote Liste Brandenburg	☐ U1 ungünstig - unzureichend			
V	☐ U2 ungünstig - schlecht			
Bestandsdarstellung				
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreit	tung in BB			
Die Art besiedelt baumbestandene Bereiche aller Art, während die Nahrungssuche auf Offenlandflächen stattfindet (RYSLAVY & MÄDLOW 2001). Die Art ist teils Standvogel, teils Teilstreckenzieher, wobei die Tiere eine relativ große Reviertreue besitzen. Die Art kommt flächendeckend in ganz Brandenburg vor. Die Eiablage findet in der Regel von Mitte März bis Mitte April statt. Die Jungen schlüpfen nach ca. einem Monat und werden erst nach fast eineinhalb Monaten flügge, wobei sie noch in der Nähe des Nistplatzes von den Eltern gefüttert werden.				
Gefährdungen entstehen vor allem in Folge durch Kollisionen im Verkehr, an Bahntrassen, Freileitungen und an Windkraftanlagen. Auch durch Änderung in der Landwirtschaft hin zu monotonen Maisfeldern, gehen Nahrungshabitate verloren. Der Mäusebussard hat an WEA die höchsten Schlagopferzahlen (DÜRR 2020a)				
Vorkommen im Untersuchungsraun	n			
⊠ nachgewiesen	□ potenziell möglich			
Vom Mäusebussard wurden im Prüfradius von 2.000 m zum Geltungsbereich des B-Plans fünf besetzte Horste festgestellt. Einer davon brütete nordwestlich des Geltungsbereichs in einem Waldstück in ca. 550 m Entfernung. Ein weiterer Brutplatz befindet südöstlich im Abstand von ca. 350 m. Drei weitere genutzte Horste befinden sich zwischen 800 und 1.100 m nördlich, westl. und östlich des B-Plangebiets. Mehrere Wechselhorste befinden sich innerhalb des 1.000 m Bereichs um das B-Plangebiet. Aufgrund der Datenlage, den vorhandenen Biotopstrukturen und deren Habitatqualität und der Verbrei-				
tung der Art in Brandenburg, wird der EHZ der lokalen Population als "gut" eingestuft.				

Artblatt 7 Mäusebussard (Buteo buteo)		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote	nach &	11
		+4
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BN	atSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	□ ja	⊠ nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
•		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)	□ ja	⊠ nein
⊠ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorge	esehen	
 Verminderung der Attraktivität von Mastfußbereichen als potentielle N Greifvögel (V6) 	lahrungs	habitate für
Baubedingte Tötungen von Individuen des Mäusebussards (v. a. Nestlingen) o Gelegen/Eiern werden nicht erfolgen, da Gehölze und Wälder mit Brutvorkomn vorhabenbedingt nicht beansprucht werden.		
Die Gefährdung durch betriebsbedingte Kollisionen wird das allgemeine Leben steigen. Der Mäusebussard ist ein sehr häufiger und weit verbreitet Greifvogel, gefährdet sind. Auch im Untersuchungsraum weist die Art einen stabilen Besta betriebsbedingte Kollisionsgefährdung zu keiner Verschlechterung des Erhaltun Population. TRAUTNER & JOOSS (2008) gehen jedoch davon aus, dass bei heten Vogelarten mit flexiblem Raumanspruch, wie auch dem Mäusebussard, keträchtigungen anzunehmen sind, die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit auslösen würde. Für diese Arten konnten bisher trotz allgemeiner Zunahme de sitäten (Straßendichte, Verkehrsstärke) keine Abnahme der Bestände verzeich bundes- bzw. landesweiten Gefährdungseinstufung geführt hätte. Darüber hind nahme V6 die Attraktivität der Mastfußbereiche als Nahrungshabitate von Greif	dessen Ind auf. Ii Ingszusta äufigen u Keine erho nach § 4 Ir Störque Inet werd aus verrir fvögeln.	Bestände nicht nsofern führt die andes der lokalen und weit verbrei- eblichen Beein- 4 BNatSchG ellen und -inten- den, die zu einer ngert die Maß-
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	□ ja	⊠ nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwes Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden. Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)		
 ☑ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes 	der loka	len Population
Baubedingte Störungen sind lediglich lokal begrenzt, temporär beschränkt und orte des Mäusebussards nicht. Auf betriebsbedingte Störungen reagiert der Mäempfindlich.	betreffer	n die Brutstand-
Somit sind vorhabenbedingte erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruh schlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Art ausgeschlo		oder eine Ver-
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	□ ja	⊠ nein

Artblatt 7 Mäusebussard (Buteo buteo)				
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG:	1, Nr. 3 i. \	V. m. Abs. 5		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen,				
beschädigt oder zerstört?	□ ja	⊠ nein		
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ()				
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})				
Brutplätze des Mäusebussards sind baubedingt durch das Vorhaben nicht b	etroffen.			
Somit sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.				
Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. □ ja ☑ nein				
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände				
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG				
□ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforder	lich)			

Artblatt 8 Neuntöter (Lanius co	ollurio)			
Schutz- und Gefährdungsstatus				
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie				
⊠ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-	RL			
☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs	s. 1 Nr. 2 BNatSchG			
☐ Rote Liste Deutschland	Einstufung des Erhaltungszustandes			
Kat.	☐ FV günstig/hervorragend			
□ Rote Liste Brandenburg	☐ U1 ungünstig - unzureichend			
3	☐ U2 ungünstig - schlecht			
Bestandsdarstellung				
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreit	tung in BB			
Der Neuntöter ist ein typischer Brutvogel der Halboffenländern. Er ist in Brandenburg flächendeckend verbreitet und auf Hecken, Gebüsche und Feldgehölze mit Dornen angewiesen, es sind aber auch Ausweichstandorte in Nadelholzgebiete bekannt. Es handelt sich um Arten, die jährlich ihr Nest in Gebüsch, bei ausreichender Deckung aber auch am Boden neu errichten. Dies wird nach Ankunft Anfang Mai im Brutgebiet (Langstreckenzieher) errichtet und bereits wenige Tage danach beginnt die Eiablage. Ab Mitte/Ende Mai schlüpfen die Jungen.				
Diese Art wird gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens als unempfindlich eingeschätzt, zumal die Gehölzlebensräume erhalten bleiben. Er bevorzugt Großinsekten, aber auch Kleinsäuger erweitern das Nahrungsspektrum.				
Gefährdungen entstehen vor allem in Folge von Verlusten und großflächiger Entnahme von Hecken, Feldgehölzen und Bäumen oder der Zerschneidung von großflächigen Waldgebieten.				
Vorkommen im Untersuchungsraun	n			
⊠ nachgewiesen	□ potenziell möglich			
Der Neuntöter wurde im Rahmen von faunistischen Untersuchungen hauptsächlich in der südlichen Ackerfläche an den Heckenstrukturen mit mehreren Brutpaaren nachgewiesen. Aufgrund der Datenlage, den vorhandenen Biotopstrukturen und deren Habitatqualität und der Verbrei-				
tung der Arten in Brandenburg, wird der EHZ der lokalen Populationen als "gut" eingestuft.				

Artblatt 8 Neuntöter (Lanius collurio)				
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote	nach §	44		
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BN				
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☑ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1)	□ ja	⊠ nein		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)	□ ja	⊠ nein		
 Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorgesehen Anstrich des unteren Mastbereiches (vgl. textl. Festsetzung B-Plan) Baubedingte Tötungen von Brutvögeln (insbesondere den Nestlingen) im Zuge der Schädigung von Niststätten sind ausgeschlossen, da die Baufeldfreimachung vor Beginn der Brutperiode erfolgen wird (vgl. Maßnahmen V1). Für den Neuntöter besteht im Vergleich zu seinem Brutbestand keine erhöhte betriebsbedingte Kollisionsgefährdung (vgl. DÜRR 2020a). Durch die geplanten Anlagen wird sich das allgemeine Lebensrisiko der Art nicht erhöhen. Zudem werden sieben Bestandsanlagen zurückgebaut. Darüber hinaus wird der untere Mastbereich farblich hervorgehoben (vgl. textl. Festsetzung B-Plan), um Kollisionen mit den Anlagemasten zu vermeiden. 				
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden. □ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) ☑ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Baubedingte Störungen der Art durch das Vorhaben können nicht gänzlich ausgeschlossen werden, es wird aber gutachterlich eingeschätzt, dass sich negative Wirkungen auf den guten Erhaltungszustand der lokalen Population ausschließen. Zumal die baubedingten Störungen nur temporär auftreten und durch die Baufeldfreimachung vorab die Flächen nicht angenommen werden. Betriebsbedingt ergeben sich für die Tiere keine Störungen, was die Ansiedlung im Umfeld einer bestehenden Anlage verdeut- licht. Somit sind vorhabenbedingte erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Art ausgeschlossen.				
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	□ ja	⊠ nein		

Artblatt 8 Neuntöter (Lanius collurio)				
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, BNatSchG:	Nr. 3 i. \	/. m. Abs. 5		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen,				
beschädigt oder zerstört?	□ ja	⊠ nein		
⊠ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)				
\square Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A $_{CEF}$)				
☑ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt				
Brutplätze und Nahrungsflächen des Neuntöters wurden innerhalb der Vorhabenflächen entlang von Wegen und Säumen nachgewiesen. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V1, der Ausgleichsmaßnahme A1 (Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen mit Gehölz- und Staudenflurstrukturen vor Ort nach Abschluss der Arbeiten) und der in der Umgebung vorhandenen Ausweichmöglichkeiten, sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.				
Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanten" tritt ein. $\hfill\Box$ ja	ızungs- ı ⊠ nei			
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände				
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG				
\square treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlic	:h)			
☑ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)				

Artblatt 9 Ortolan (Emberiza h	ortulana)			
Only the send Coffibridge goodstates				
Schutz- und Gefährdungsstatus				
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie	. 5.			
☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Ab				
☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Ab				
□ Rote Liste Deutschland □	Einstufung des Erhaltungszustandes			
3	☐ FV günstig/hervorragend			
⊠ Rote Liste Brandenburg 3 3 3 3 3 3 4 3 4 4 4 7	☐ U1 ungünstig - unzureichend			
3	☐ U2 ungünstig - schlecht			
Bestandsdarstellung				
Kurzbeschreibung Biologie/Verbrei	•			
Der Ortolan ist in Brandenburg mit Ausnahme des Nordostens fast flächendeckend verbreitet. Er benötigt Offenland (Trockenrasen, Weinberge, Obststreuwiesen, Kulturflächen) mit exponierten Singwarten (Büsche, Feldgehölze, Überlandleitungsmaste). Zu Zugzeiten bilden sich Schwärme von mehreren tausend Tieren, die als Langstreckenzieher bis ins subtropische Afrika ziehen und erst im April/Mai wieder zurückkehren. Er ist ein Bodenbrüter und legt die Nestmulde im Offenland an (Getreideflächen). Zweitbruten sind in Mitteleuropa beim Ortolan normal.				
	nd die Intensivierung der Landnutzung mit auf dem Zug durch natürliche Schwankun			
Vorkommen im Untersuchungsrau	m			
⊠ nachgewiesen	□ potenziell möglich			
Brutplätze des Ortolans wurden vor a Waldrand der nördlichen Offenlandflä	ıllem westlich des VG gefunden, wobei eir iche nachgewiesen wurde.	n Brutpla	ntz am westlichen	
Aufgrund der Datenlage, Biotopstrukturen und deren Habitatqualität und der ubiquitären Verbreitung der Art in Brandenburg, wird der EHZ der lokalen Population als "gut" eingestuft.				
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44				
Prognose und Bewertung des Tötu	ingsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BN	latSchG		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw.	Beschädigung von Fortpflanzungs- und			
Ruhestätten Tiere verletzt oder getöte		□ ja	⊠ nein	
Baufeldfreimachung außerh	alb der Brutzeit (V1)			
Entstehen weitere signifikante Risiker	າ (z.B. Kollisionsrisiko)	□ ја	⊠ nein	
⊠ Vermeidungsmaßnahme für besc	onders kollisionsgefährdete Arten ist vorge	esehen		
	ereiches (vgl. textl. Festsetzung B-Plan)			
Der Ortolan brütet ausschließlich auf den zur Errichtung der Anlagen vorgesehen Ackerflächen. Baubedingte Tötungen von Individuen (insbesondere Nestlingen) sind aufgrund der Vermeidungsmaßnahme der Baufeldfreimachung im Vorfeld des Brutbeginns (V1) nicht zu erwarten.				
	onsgefährdung durch Windenergieanlager lagemasten werden durch einen grünen A B-Plan) vermieden.			
Der Verbotstatbestand "Fangen, Tö	oten, Verletzen" tritt ein.	□ ja	⊠ nein	

Artblatt 9 Ortolan (Emberiza hortulana)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden.

- - Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1)
- ☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen der Art werden durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V1 ausgeschlossen. Zudem sind diese Störungen nur für eine Brutperiode zu erwarten, so dass negative Wirkungen auf den guten Erhaltungszustand der lokalen Population ausschließen sind. Betriebsbedingt ergeben sich für die Tiere keine neuartigen Störungen.

Betriebsbedingte Störungen durch Windenergieanlagen sind für Ortolane nicht zu erwarten (vgl. STEINBORN & REICHENBACH 2012).

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	□ ja	⊠ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG:	, Nr. 3 i. V	/. m. Abs. 5
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen,		
beschädigt oder zerstört?	□ ja	⊠ nein
☑ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1)		
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})		
☑ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
l		

Brutplätze und Nahrungsflächen des Ortolans wurden innerhalb der Vorhabenflächen nachgewiesen. Da die Art in jeder Brutsaison ein neues Nest baut und genügend Flächen im Umfeld zur Verfügung stehen, werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme (V1) baubedingt keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen. Der anlagebedingte Lebensraumverlust ist im Vergleich zum im Umfeld bestehenden Lebensraumpotenzial unerheblich. Zudem werden entlang von neu zu entstehenden Erschließungswegen Randstrukturen geschaffen, welche die Habitatdiversität erhöhen und die als störungsärmere Brut- bzw. Nahrungshabitate den Tieren anschließend zusätzlich zur Verfügung stehen.

Somit sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. □ ia □ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

	treffen zu	(Darlegung der	Gründe für eine	Ausnahme erforderlich)
--	------------	----------------	-----------------	------------------------

Artblatt 10 Rohrweihe (Circus ac	eruginosus)			
Schutz- und Gefährdungsstatus				
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie				
oxtimes europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-	RL			
☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs	s. 1 Nr. 2 BNatSchG			
⊠ Rote Liste Deutschland	Einstufung des Erhaltungszustandes			
	☐ FV günstig/hervorragend			
⊠ Rote Liste Brandenburg	☐ U1 ungünstig - unzureichend			
3	☐ U2 ungünstig - schlecht			
Bestandsdarstellung				
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreit	tung in BB			
Die Rohrweihe ist in Brandenburg fast flächendeckend verbreitet (RYSLAVY et al. 2011) und ein Kurzbzw. Langstreckenzieher (Südeuropa, Mittelmeerraum, Indien) und daher auch als Zugvogel in Brandenburg zu beobachten. Die Art besiedelt vor allem Schild- und Röhrichtbestände der Gewässer, Moore und Feuchtgebiete der Offenlandschaften. Da für die Anlage des Nestes vorrangig hohe Vegetation genutzt wird, nimmt sie aber auch Raps-, Getreide und Maisfeldern in Gewässernähe an. Nach der Ankunft ab ca. Mitte März wird das Nest über dem Wasser im Röhricht oder am Boden zwischen Sumpfpflanzen angelegt. Die Brut beginnt ab Anfang Mai bis Juni. Es wird nur ein Gelege im Jahr angelegt. Ab August setzt der Zug in die Überwinterungsgebiete ein.				
Gefährdungen entstehen vor allem in Folge der Trockenlegung von Feuchtgebieten bzw. Landnutzung, aber auch Bejagung. Aufgrund von Thermikkreisen, Beuteübergabe oder zur Feindabwehr ergibt sich eine Gefährdung von Tieren, welche in direkter Nähe von Windenergieanlagen brüten.				
Vorkommen im Untersuchungsraum				
⊠ nachgewiesen	□ potenziell möglich			
Für die Rohrweihe besteht ein Brutverdacht im südlichen Verlandungsbereich des Rothpfuhls. Eine Überprüfung im Jahr 2020 konnte diesen Brutverdacht nicht bestätigen.				
Aufgrund der Datenlage, den vorhandenen Biotopstrukturen und deren Habitatqualität und der Verbreitung der Art in Brandenburg, wird der EHZ der lokalen Population als "gut" eingestuft.				

Artblatt 10 Rohrweihe (Circus aeruginosus)										
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote i	nach &	44								
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG										
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? Uermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	□ ja	⊠ nein								
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)	□ ja	⊠ nein								
 Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorge Bauliche und sonstige Nutzungen und Anlagen, die bis zum Eintritt bezulässig sind (Zeichnerische Festsetzung im B-Plan) Der Brutplatz der Rohrweihe liegt außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plansdingte Tötungen von Individuen (insbesondere Nestlingen) ausgeschlossen. Die Beuteflüge der Rohrweihen finden zumeist in geringer Höhe statt. Ein Meidhen gegenüber WEA ist nicht bekannt (LANGGEMACH & DÜRR, 2020). Kollisigänzlich ausgeschlossen, da die Tiere bei Balz- und Transferflügen, Thermikre größeren Höhen fliegen. Insofern ist die zur Vermeidung von Kollisionsopfern uhalb des 500 m-Schutzbereiches (gemäß Anlage 1 des Windkrafterlasses) zeich bindend, wonach eine Errichtung/Nutzung der Anlagen bis nach der Aufgabe dwird. Dies betrifft den westlichen Teil der Baugrenze zur WEA 09. Durch die Maallgemeine Lebensrisiko der Art nicht erhöhen. 	estimmte s, daher leverhalt ionen mi isen, Fei im den E chnerisch es Revie	sind baube- en der Rohrwei- t WEA sind nicht indesabwehr in Brutplatz inner- ne Festsetzung ers erst möglich								
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	□ ja	⊠ nein								
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwest Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden. □ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) ☑ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes Der Brutplatz der Rohrweihe liegt mindestens 500 m von den geplanten Anlage keine bau- und betriebsbedingten Störungen zu erwarten. Zudem zeigt die Rohkein Meideverhalten. So konnten bisher weder durch die Errichtung noch den Eanlagen Bestandsabnahmen festgestellt werden (LANGGEMACH & DÜRR, 20 Vorhabenbedingte erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten od	enheit M der lokal en entfen nrweihe g Betrieb vo 20). ler eine \	lenschen, len Population nt. Dadurch sind gegenüber WEA on Windenergie- Verschlechte-								
rung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art sind damit ausge- Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	schlosse □ ja	en. ⊠ nein								

Artblatt 10 Rohrweihe (Circus aeruginosus)								
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs BNatSchG:	s.1, N	r. 3 i. \	/. m. Abs. 5					
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen,								
beschädigt oder zerstört?		□ ja	⊠ nein					
□ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)								
\square Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A $_{CEF}$)								
☑ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt								
Der Brutplatz der Rohrweihe befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans. Es konnte le- diglich eine sporadische Nutzung der Vorhabenfläche zur Nahrungssuche beobachtet werden. Baube- dingt werden somit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen. Ein anlage- und betriebsbedingter Lebensraumverlust ist aufgrund des fehlenden Vermeidungsverhaltens der Rohr- weihe ebenfalls nicht zu erwarten.								
Somit sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.								
Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflten" tritt ein. $\hfill\Box$		ıngs- u ⊠ nei						
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Ve	erbot	tstatbo	estände					
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG								
\square treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforde	rlich)							

Artblatt 11 Rotmilan (Mily	vus milvus)									
Schutz- und Gefährdungsstatus										
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie										
⊠ europäische Vogelart gemäß Art	. 1 VS-RL									
☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG										
☐ Rote Liste Deutschland	Einstufung des Erhaltungszustandes									
V	☐ FV günstig/hervorragend									
⊠ Rote Liste Brandenburg	☐ U1 ungünstig - unzureichend									
	☐ U2 ungünstig - schlecht									
Bestandsdarstellung										
Kurzbeschreibung Biologie/Ve	erbreitung in BB									
Die Art ist in Brandenburg flächendeckend verbreitet und besiedelt vorrangig halb/-offene Landschaften die, mit Wäldern oder Gehölzen durchsetzt sind (Agrarflächen, Parke, strukturierte Waldränder, Feuchtgebiete). Je nach Zugverhalten startet die Balz im Februar oder März, die zumeist aus der Instandsetzung bzw. Bau des Horsts besteht. Dieser wird zumeist auf hohen Bäumen (Kiefern, Eichen, Buchen) errichtet. Ende März/Mitte April erfolgt die Eiablage. Die Jungen schlüpfen nach ca. einem Monat und werden erst nach fast eineinhalb Monaten flügge, wobei sie noch in der Nähe des Nistplatzes von den Eltern gefüttert werden.										
Die nachgewiesenen Schlagopfe dem Mäusebussard die Zweithö bären (Gelegeplünderung, Hors	em in Folge durch Kollisionen an Freileitungen und Windkraftanlagen. erzahlen des Rotmilans an Windenergieanlagen sind hoch und nach chsten in Deutschland (vgl. DÜRR, 2020a). Die Verbreitung des Wasch- tbesetzung) und Tod durch direkte Vergiftungen oder als Folge der Auf- gen ebenfalls zum Rückgang der Art bei.									
Vorkommen im Untersuchung	sraum									
□ nachgewiesen	□ potenziell möglich									
reich des B-Plans festgestellt. E m vom Geltungsbereich entfernt	Richtung ein Brutplatz in einer Entfernung von 500 m zum Geltungsbe- in weiterer Brutplatz ist in nordwestlicher Richtung etwas mehr als 2.000 t. Das Vorhabengebiet wird selten auch als Nahrungsgebiet aufgesucht.									
	rhandenen Biotopstrukturen und deren Habitatqualität und der Verbreid der EHZ der lokalen Population als "gut" eingestuft.									

Artblatt 11 Rotmila	n (<i>Mi</i>	ilvus milvus)									
Prognose und Rew	ertuna	der Schädigungs- und Störungsverbote i	nach &	44							
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG											
_	_		alscrig								
	Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☐ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vergesehen.										
□ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen											
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko) □ ja □ nein											
⊠ Vermeidungsmaß	nahme f	ür besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorge	esehen								
zulässig sind	(Zeichn	e Nutzungen und Anlagen, die bis zum Eintritt be nerische Festsetzung im B-Plan)									
 Verminderun 	g der At	traktivität von Mastfußbereichen als potentielle N	lahrungs	habitate (V6)							
gen/Eiern werden nich nicht beansprucht wer halb des 1.000 m-Sch zung der Anlagen bis ist. Dies betrifft den ös Gefährdungen durch b Rotmilan nur in sehr g dungsmaßnahme zusa	t erfolge den. Zuc utzbereic zum nati tlichen F etriebsb eringem ätzlich ve uß herak	dividuen des Rotmilans (v. a. Nestlingen) oder die en, da Gehölze und Wälder mit Brutvorkommen of dem ist die zur Vermeidung von Kollisionsopfern ches zeichnerische Festsetzung bindend, wonac ürlichen Verfall oder zwei Jahre nach Aufgabe de Horst im Abstand von 500 m zum Geltungsbereic bedingte Kollisionen sind auch nach der Nahrung u Umfang gegeben und werden bei Einhaltung de ermindert, da die Attraktivität als Nahrungshabita bgesetzt wird (V6). Somit ist eine Kollisionsgefäh er gegeben.	der Art vo um den ch eine E es Horste ch des B- usflächen er beschr te von G	orhabenbedingt Brutplatz inner- rrichtung/Nut- es erst möglich Plans). analyse für den iebenen Vermei- treifvögeln im							
Der Verbotstatbestar	d "Fanç	gen, Töten, Verletzen" tritt ein.	□ ja	⊠ nein							
Generell können durch Baustellenausleuchtur □ Vermeidungsmaßna ⊠ Die Störungen führe	n visuelle ng, Ersch ahme ist en zu kei	iner Verschlechterung des Erhaltungszustandes	enheit M der loka	lenschen, len Population							
des Rotmilans nicht. A Brutplätzen und der ge	uch betr eplanten	ediglich lokal begrenzt, temporär beschränkt und riebsbedingte Störungen werden aufgrund der Al n Anlagen nicht stattfinden.	bstände .	zwischen den							
		erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruh zustandes der lokalen Population der Art ausges									
Der Verbotstatbestar	d "erhe	ebliche Störung" tritt ein.	□ ja	⊠ nein							

Artblatt 11 Rotmilan (Milvus milvus)									
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:									
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen,									
beschädigt oder zerstört?	□ja	⊠ nein							
\square Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ()									
\square Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A $_{\text{CEF}}$)									
⊠ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt									
Brutplätze des Rotmilans sind baubedingt aufgrund der großen Abstände zum Plans nicht betroffen	Geltung	sbereich des B-							
Somit sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.									
Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanz ten" tritt ein. □ ja	ຂungs- ເ ⊠ nei								
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbo	otstatb	estände							
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG									
\square treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich	1)								

Artblatt 12 Star (Sturnus vulgari	s)										
Sabutz und Cafährdungsstatus											
Schutz- und Gefährdungsstatus											
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie											
⊠ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL											
☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG											
□ Rote Liste Deutschland											
3	☐ FV günstig/hervorragend										
☐ Rote Liste Brandenburg	☐ U1 ungünstig - unzureichend										
-	☐ U2 ungünstig - schlecht										
Bestandsdarstellung											
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreit	ung in BB										
ten und im Inneren junger Kiefernforst reren tausend Tieren, die als Teilziehe Höhlenbrüter von Spechten angelegte	verbreitet und lediglich in weitgehend baus e nicht anzutreffen. Zu Zugzeiten bilden s er die Brutgebiete fast vollständig verlasse Baumhöhlen in randlichen Altbeständen geeigneten Nistnischen an Gebäuden ode Biedlungsbereichen.	sich Sch en. Die A und Gel	wärme von meh- Art bevorzugt als hölzen, bezieht								
Die Intensivierung der Landnutzung m bundesweiten Bestandsrückgang ange	it ihren negativen Begleiterscheinungen v enommen.	vird als (Grund für den								
Vorkommen im Untersuchungsraun	า										
⊠ nachgewiesen	potenziell möglich										
Waldrändern in der südlichen Offenlar nordexponierten Waldrändern in der n	ıren und deren Habitatqualität und der ub	s des B-	Plans) und den								
Prognose und Bewertung der Sc	hädigungs- und Störungsverbote r	nach §	44								
Prognose und Bewertung des Tötur	ngsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BN	atSchG									
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet ⊠ Vermeidungsmaßnahme ist vorge ■ Baufeldfreimachung außerha	sehen	□ ja	⊠ nein								
Entstehen weitere signifikante Risiken	. ,	□ ja	⊠ nein								
☐ Vermeidungsmaßnahme für beson	nders kollisionsgefährdete Arten ist vorge	sehen									
Niststätten sind ausgeschlossen, da di (vgl. Maßnahmen V1).	n (insbesondere den Nestlingen) im Zuge ie Baufeldfreimachung vor Beginn der Bro seinem Brutbestand keine erhöhte betrieb	utperiod	e erfolgen wird								
fährdung (vgl. DÜRR 2020a). Durch di Art nicht erhöhen. Zudem werden sieb	ie geplanten Anlagen wird sich das allgen een Bestandsanlagen zurückgebaut. Darü en (vgl. textl. Festsetzung B-Plan), um Ko	neine Le iber hina	ebensrisiko der nus wird der un-								
Der Verbotstatbestand "Fangen, Tö	ten. Verletzen" tritt ein.	□ ia	⊠ nein								

Artblatt 12 Star (Sturnus vulgaris)											
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG											
Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden.											
□ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)											
☑ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population											
Vorhabenbedingte Störungen der Art können nicht gänzlich ausgeschlossen werden, es wird aber gut- achterlich eingeschätzt, dass sich negative Wirkungen auf den guten Erhaltungszustand der lokalen Po- pulation ausschließen. Zumal die vorhabenbedingten Störungen (Ausgleichsmaßnahme A2 – Abriss und Entsiegelung Hufenfeld) nur temporär, außerhalb der Brutzeiten auftreten. Betriebsbedingt ergeben sich für die Tiere keine Störungen.											
Durch das Vorhaben wird es aufgrund der temporär beschränkten Bauzeiten zu keiner erheblichen Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen des Stars tritt nicht ein.											
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. □ ja ⊠ nein											
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:											
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen,											
peschädigt oder zerstört? □ ja ☒ nein											
□ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)											
□ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})											
⊠ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt											
Brutreviere des Stars wurden vor allem in den Gehölzen der ehemaligen Siedlung Hufenfeld und an den Waldrändern erbracht. Die Flächen sind von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen nicht betroffen. Die Ausgleichsmaßnahme A2 beschränkt sich auf den Abriss und die Entsiegelung der Gebäuderuinen und Bodenversiegelungen außerhalb der Brutzeit. Somit sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Stars ausgeschlossen und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.											
Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. □ ja ⊠ nein											
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände											
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG											
□ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)											
★ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)											

5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung werden alle Möglichkeiten zur Vermeidung und Minderung, der im Bebauungsplan festgelegten Maßnahmen berücksichtigt.

Aus Sicht des Artenschutzes besitzen die folgenden textlichen und zeichnerischen Festsetzungen, sowie Vermeidungsmaßnahmen eine Relevanz:

- Vorrangige Nutzung von vorhandenen Wegen. Dadurch wird die Versiegelung bzw. Teilversiegelung durch Wege, Anlagenstandorte und Montageflächen reduziert
- Reduzierung der in wertvolle Baumbestände auf das notwendigste Maß im Bereich der Zuwegungen im Waldbereich
- Lage der Baugrenze, Zuwegung, sowie der Kranstellflächen außerhalb der Waldflächen mit der Waldfunktion 2100 (siehe textl. Festsetzung Umweltbericht)
- Farbliche Hervorhebung des unteren Turmbereiches, vorzugsweise in grün. Dadurch lassen sich Mastkollisionen mit Vögeln nachweislich vermeiden
- Einhaltung von Schutzbereichen zu Brutplätzen planungsrelevanter Vögel (Rotmilan, Rohrweihe) von 1.000 m bzw. 500 m
- V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit,
- V3: Einhalten von Abschaltzeiten in sensiblen Nachtphasen für Fledermäuse
- V4: Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen
- V5: Schutz von Lebensräumen der Zauneidechse,
- V6: Verminderung der Attraktivität von Mastfußbereichen als potenzielle Nahrungshabitate für Greifvögel.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Das Ziel von CEF-Maßnahmen ist der Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von europarechtlich geschützten Arten im räumlichen Zusammenhang. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist eine Durchführung von CEF-Maßnahmen nicht notwendig.

6 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Für alle prüfrelevanten europäisch geschützten Arten kann die Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG u. a. aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

7 Ausnahmeprüfung

Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG ist nicht erforderlich, da die Verbotstatbestände nach 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für die Arten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie sowie Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie **nicht** erfüllt werden.

8 Zusammenfassung

Neben den Vorkommen von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie siedeln auch Brutvogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie im Untersuchungsraum.

Für alle vorkommenden prüfrelevanten europäisch geschützten Arten kann die Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG u. a. aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Tabelle 3) ausgeschlossen werden.

Tabelle 3 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Nr.	Maßnahmenkurzbeschreibung	Betroffene Art / Artengruppe			
Maßnahm	en zur Vermeidung				
V1	Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit	alle Brutvogelarten sowie Fledermäuse und Zauneidechse			
V3	Einhalten von Abschaltzeiten in sen- siblen Nachtphasen für Fleder- mäuse	Fledermäuse			
V4	Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen	Zauneidechse, Baumpieper, Heidelerche			
V5	Schutz von Lebensräumen der Zauneidechse	Zauneidechse, Baumpieper, Heidelerche			
V6	Verminderung der Attraktivität von Mastfußbereichen als potenzielle Nahrungshabitate für Greifvögel	Mäusebussard, Rotmilan			
	Schutzbereich von 500 m bzw. 1.000 m zum Brutplatz	Rohrweihe, Rotmilan			
	Farblicher Anstrich der unteren Mastbereiche	Singvögel			

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden nicht benötigt.

9 Quellenverzeichnis

9.1 Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.Mai 2019 (BGBI. I S. 706) geändert worden ist
- Gesetz zur Bereinigung des Brandenburgischen Naturschutzrechts (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBI. I/13, [Nr. 03]), geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBI.I/16, [Nr. 5]).
- MLUV (2011): Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung; Umwelt und Verbraucherschutz zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mit Übersicht "Angabe zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten" (2011). Potsdam
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), Abl. EG L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, Abl. Nr. L 158: S. 193.
- Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABI. L 20 vom 26.01.2010, S. 7)
- Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258 (896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

9.2 Literatur

- ABBO (Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen) 2001: Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur und Text, Rangsdorf.
- ANDRETZKE, H., T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK et al. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschland. Radolfzell.
- BFN (Bundesamt für Naturschutz 2017) (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 2). Naturschutz und Biologische Vielfalt.
- BFN (Bundesamt für Naturschutz 2019): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Arten FFH Berichtsdaten 2019, veröffentlicht unter: https://www.bfn.de/the-men/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html)
- BMVBS (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) (Hrsg.) (2009): Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen. 58 Seiten, Bonn
- BSTMI (Bayerischen Staatsministerium des Inneren) (2018): "Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Stand 08/2018, München

- DÜRR, T. (2020a): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland Zusammenstellung der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landesumweltamtes Brandenburg. Stand: 07.01.2020. Nennhausen/OT Buckow
- DÜRR, T. (2020b): Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland -Zusammenstellung der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landesumweltamtes Brandenburg. Stand: 07.01.2020. Nennhausen/OT Buckow
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsvorhaben FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna".
- GELBRECHT, J. et al. (2001): Gesamtartenliste und Rote Liste der Schmetterlinge ("Macrolepidoptera") des Landes Brandenburg. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 10 (3) Beilage
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015
- HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (2009): Rote Liste Gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S.
- HENDRICH L., R. MÜLLER, G. SCHMIDT & T. FRASE (2012a): Der Breitrandkäfer Dytiscus latissimus (Linnaeus, 1768) in Brandenburg - Wiederfund nach über 20 Jahren sowie eine kritische Betrachtung historischer Fundmeldungen und Sammlungsdaten.- Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 21 (3): 120-126
- HENDRICH, L., R. MÜLLER, G. SCHMIDT & T. FRASE (2012b): Aktuelle und historische Funde des Schwimmkäfers *Graphoderus bilineatus* (DE GEER, 1774) (Coleoptera, Dytiscidae) in Brandenburg.- Märkische Entomologische Nachrichten 14 (2): 285-294
- HÖTKER, H. (2006): Auswirkungen des "Repowering" von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse. Endbericht.
- JESTAEDT, WILD + PARTNER (2019): Nahrungsflächenanalyse Rotmilan. Windeignungsgebiet Nr. 04 "Hufenfeld". Stand: Juni 2019.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1). Stand: Dezember 2008. BfN, Bonn Bad Godesberg 2009.
- LANGGEMACH, T. & T. DÜRR (2020): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Landesamt für Umwelt Brandenburg - Staatliche Vogelschutzwarte. Stand: Januar 2020
- LANUV NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2016): Planungsrelevante Arten: Zauneidechse (Lacerta agilis Linnaeus, 1758). Online verfügbar unter: http://artenschutz.naturschutz-informationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph rept/-

- kurzbeschreibung/102321. Letzter Zugriff: 21.02.2019.
- LBV-SH LS (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein 2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen, Kiel.
- LFU (2018): Wolfsnachweise in Brandenburg Bestätigte Wolfsvorkommen in Brandenburg für das Wolfsjahr 2017/18, Landesamt für Umwelt.
- LITZBARSKI, B., H. LITZBARSKI & S. FISCHER (2001): Feldlerche *Alauda arvensis*. In: Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (Hrsg.): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Rangsdorf (Natur & Text)
- LUA (Landesumweltamt Brandenburg) (2002): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 11 (1, 2).
- LUA (Landesumweltamt Brandenburg) (2008a): Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. LUA RW 7. Stand: 26.3.2008. Potsdam.
- LUA (Landesumweltamt Brandenburg) (2008b): Säugetierfauna des Landes Brandenburg Teil 1: Fledermäuse. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz. Heft 2, 3.
- LUGV (Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Hrsg. 2012): Handbuch zur Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg. Leitfaden zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Brandenburg, Potsdam 183 S.
- MAINDA, T. (2014): Nachweis des Scharlachkäfers *Cucujus cinnaberinus* (SCOPOLI, 1763) in Brandenburg (Coleoptera, Cucujidae) Entomologische Nachrichten und Berichte 58(3): 313-315.
- MAUERSBERGER, R., O. BRAUNER, F. PETZOLD & M. KRUSE (2013): Die Libellenfauna des Landes Brandenburg. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 22 (3, 4)
- MAUERSBERGER, R., O. BRAUNER, A. GÜNTHER, M. KRUSE & F. PETZOLD (2017): Rote Liste der Libellen (Odonata) des Landes Brandenburg. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 26 (4) Beilage
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1). Stand: Oktober 2008. BfN, Bonn Bad Godesberg 2009.
- MEP PLAN GMBH (2014a): Faunistisches Sondergutachten Vögel (Aves). Windpark Rietz-Neuendorf (Landkreis Oder-Spree). Stand: 08.08.2014.
- MEP PLAN GMBH (2014b): Faunistisches Sondergutachten Fledermäuse (Chiroptera). Windpark Rietz-Neuendorf (Landkreis Oder-Spree). Stand: 08.08.2014.
- MEP PLAN GMBH (2019a): Faunistisches Gutachten 2018 Vögel (Aves). Windeignungsgebiet "Beeskow-Hufenfeld" (Landkreis Oder-Spree). Stand: 25.01.2019.

- MEP PLAN GMBH (2019b): Faunistisches Gutachten 2018 Fledermäuse (Chiroptera). Windeignungsgebiet "Beeskow-Hufenfeld" (Landkreis Oder-Spree). Stand: 06.03.2019.
- MEP PLAN GMBH (2019c): Faunistisches Gutachten Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Windeignungsgebiet "Beeskow-Hufenfeld" (Landkreis Oder-Spree). Stand: 06.03.2019.
- METZING D., N. HOFBAUER, G. LUDWIG & G. MATZKE-HAJEK (Red.) (2018): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7). Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- MIL (Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung) (2015): Handbuch für die Landschaftspflegerische Begleitplanung bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. (HB LBP). Teil I (Rahmenhinweise) + Teil II (Arbeitshilfen), Stand 03/2015
- MIL (Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung) (2018): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB), Stand 04/2018
- MÖCKEL, R., WIESNER, T. (2007): Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brutund Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). – Otis 15 (Sonderheft), 113 S.
- MUNR Brandenburg (1992): Gefährdete Tiere im Land Brandenburg Rote Liste. Unze Verlag, Potsdam.
- OTT, J., CONZE K.-J., GÜNTHER, A., LOHR, M., MAUERSBERGER, R., ROLAND, H.-J. & SUHLING, F. (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). Libellula Supplement 14: 395–422.
- REICHENBACH, M. (2003): Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel -Ausmaß und planerische Bewältigung. - Dissertation Technische Universität Berlin.
- REICHENBACH, M. & SINNIG, F. (2003): Empfindlichkeiten ausgewählter Vogelarten gegenüber Windenergieanlagen. Ausmaß und planerische Bewältigung. Vortrag auf der Fachtagung TU Dresden, Nov. 2003.
- REICHENBACH, M., R. BRINKMANN, A. KOHNEN, J. KÖPPEL, K. MENKE, H. OHLENBURG, H. REERS, H. STEINBORN & M. WARNKE (2015): Bau- und Betriebsmonitoring von Windenergieanlagen im Wald. Abschlussbericht 30.11.2015. Erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.
- REINHARDT, R. & R. BOLZ (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. Bundesamt für Naturschutz, Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167–194.
- RISTOW, M., A. HERMANN, H. ILLIG, H.C. KLÄGE, G. KLEMM, V. KUMMER, B. MACHATZI, S. RÄTZEL, R. SCHWARZ & F. ZIMMERMANN (2006): Liste

- und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 15 (4) Beilage.
- RYSLAVY, T., JURKE, M. & MÄDLOW, W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage, 232 S.
- RYSLAVY, T, H. HAUPT & R. BESCHOW (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 2009. OTIS 19 (2011), Sonderheft.
- SCHNEEWEISS, N. (2002): Demographie und ökologische Situation der Arealpopulationen der Europäischen Sumpf-Schildkröte in Brandenburg. Studien- und Tagungsberichte Band 46. Landesumweltamt Brandenburg (Hrsg.)
- SCHNEEWEISS, N., KRONE, A. & BAIER, R. (2004): Rote Liste und Artenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Natsch. Landschaftspfl. Bbg. 13(4) Beilage
- SCHOKNECHT, T. & F. ZIMMERMANN (2020): Der Erhaltungszustand von Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie in Brandenburg in der Berichtsperiode 2013-2018. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 29. Jg., H. 3, S. 4-23.
- SPITZ, T. (2001): Heidelerche *Lullula arborea* (L., 1758). In: Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (Hrsg.): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur und Text, Rangsdorf.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- STEINBORN, H. & M. REICHENBACH (2012): Einfluss von Windenergieanlagen auf den Ortolan *Emberiza hortulana* in Relation zu weiteren Habitatparametern. Vogelwelt 133: 59–75 (2012).
- TEUBNER, J.; TEUBNER, J.; DOLCH, D.; HEISE, G. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg H. 2, 3 (17)
- TRAUTNER, J. & R. JOOSS (2008): Die Bewertung "erheblicher Störung" nach § 44 BNatSchG bei Vogelarten. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (9), 2008: 265-272.

Anlage 1 Relevanzprüfung

Art		RL D	RL BB	EHZ	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchti- gungen durch Vor- haben mög- lich	Ausschlussgründe für die Art				
	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie											
Pflanzen	T				I							
Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	1	U2	-	-	-	Vorkommen in Brandenburg ausschließlich im Osten (LUA 2002). Art kommt in alten Buchen- und Buchenmischwäldern vor. Vorkommen im Untersuchungsraum kann ausgeschlossen werden.				
Kriechender Scheiberich	Apium repens	1	2	U1	-	-	-	Zerstreute Restvorkommen in Fläming bei Jüterbog, Uckermark, Odertal und Spreewald in Wasserwechselbereichen von stehenden und fließenden Gewässern (LUA 2002). Vorkommen im Untersuchungsraum kann ausgeschlossen werden.				
Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	2	1	U2	-	-	-	Historische Vorkommen weitestgehend erloschen, in Brandenburg nur noch ein Vorkommen im Süden in der Nähe von Großräschen (LUA 2002). Vorkommen im Untersuchungsraum kann ausgeschlos- sen werden.				
Schwimmendes Frosch- kraut	Luronium natans	2	1	U2	-	-	-	Verbreitungsschwerpunkt liegt im Süden von Brandenburg entlang der Schwarzen Elster (LUA 2002). Art kommt in Moortümpel, Moorweiher und langsam fließenden Gräben vor. Vorkommen im Untersuchungsraum kann ausgeschlossen werden.				
Sumpf-Engelwurz	Angelica palustris	2	1	U2	-	-	-	In Brandenburg nur noch sehr wenige Reliktvorkommen in der Uckermark und im Havelländlichen Luch bei Brieselang (LUA 2002). Als Lebensraum werden nährstoffarme, kalkbeeinflusste Moore besiedelt. Vorkommen im Untersuchungsraum kann ausgeschlossen werden.				
Sumpf-Glanzgras	Liparis loeselii	2	1	U2	-	-	-	In Brandenburg aktuell nur noch Einzelvorkommen in der Uckermark, im Barnim, im ostbrandenburgischen Heide- und Seengebiet sowie in den mittelbrandenburgischen Niederungen (LUA 2002). Hauptsächlich in Flach- und Zwischenmooren, Hangmooren, Quellsümpfen und auf Kalktuff zu finden. Vorkommen im Untersuchungsraum kann ausgeschlossen werden.				
Vorblattloses Leinkraut	Thesium ebracteatum	1	1	U2	-	-	-	In Brandenburg existieren nur noch zwei Restvorkommen im Havel- ländlichen Luch bei Brieselang und im Unterspreewald (LUA 2002). Vorkommen im Untersuchungsraum kann ausgeschlossen werden.				
Säugetiere							,					
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	1	U2	-	-	-	Für das Gebiet nicht nachgewiesen, bzw. in Verbreitungskarten (BFN 2019, LUA 2008) verzeichnet. Keine geeigneten Habitate im Gebiet vorhanden.				
Biber	Castor fiber	V	1	FV	-	-	-	Keine als Lebensraum geeigneten Gewässer vorhanden.				

Art		RL D	RL BB	EHZ	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art					
Arten nach Anhang IV der	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie												
Braunes Langohr F	Plecotus auritus	V	3	FV	-	X	X	-					
Breitflügelfledermaus E	Eptesicus serotinus	G	3	U2	-	Х	X	-					
Feldhamster C	Cricetus cricetus	1	1	ex	-	-	-	Momentan sind keine Nachweise des Feldhamsters in Brandenburg bekannt (SCHOKNECHT & ZIMMERMANN 2020).					
Fischotter L	.utra lutra	3	1	FV	-	-	-	Keine als Lebensraum geeigneten Gewässer vorhanden.					
Fransenfledermaus A	Myotis nattereri	*	2	FV	-	X	X	-					
Graues Langohr F	Plecotus austriacus	2	2	U1	Χ	(X)	X	-					
Große Bartfledermaus M	Myotis brandtii	V	2	U2	Χ	(X)	X	-					
Großer Abendsegler \(\Lambda \)	Nyctalus noctula	V	3	U1	-	X	X	-					
Großes Mausohr A	Myotis myotis	V	1	U1	-	X	X	-					
Kleine Bartfledermaus M	Myotis mystacinus	V	1	xx	Χ	(X)	X	-					
Kleiner Abendsegler \(\Lambda	Nyctalus leisleri	D	2	U1	Χ	(X)	X	-					
Mopsfledermaus E	Barbastella barbastellus	2	1	U1	-	X	X	-					
Mückenfledermaus F	Pipistrellus pygmaeus	D	?	FV	-	X	X	-					
Nordfledermaus E	Eptesicus nilssonii	G	1	U2	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum liegt außerhalb der artspezifischen Verbreitung in Brandenburg.					
Rauhautfledermaus F	Pipistrellus nathusii	*	3	U1	-	Х	X	-					
Teichfledermaus A	Myotis dasycneme	D	1	U1	-	-	-	Der Untersuchungsraum liegt außerhalb der artspezifischen Verbreitung in Brandenburg.					
Wasserfledermaus A	Myotis daubentonii	*	4	FV	Х	(X)	Х	-					
Wolf C	Canis lupus	1	0	U2	Х	-	-	Wolfsvorkommen sind im Umfeld des Vorhabens bekannt (vgl. LFU 12/2018). Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen sind für den Wolf jedoch auszuschließen.					
Zweifarbfledermaus V	/erspertilio murinus	D	1	U1	-	Х	Х	-					
Zwergfledermaus F	Pipistrellus pipistrellus	*	4	FV	-	Х	Х	-					

Art		RL D	RL BB	EHZ	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Arten nach Anhang IV	der FFH-Richtlinie							
Kriechtiere				ı		T	1	
Europäische Sumpf- schildkröte	Emys orbicularis	1	1	U2	-	-	-	Es existieren nur noch wenige individuenarme Reliktvorkommen mit Schwerpunkten in der Uckermark, dem Fürstenberger Kleinseengebiet, der Märkische Schweiz und im Gebiet der Alten Oder. Vorkommen im Untersuchungsraum sind aufgrund fehlender geeigneter Lebensräume auszuschließen.
Schlingnatter	Coronella austriaca	3	2	U2	-	-	-	In Brandenburg bestehen Schwerpunktvorkommen in kleinräumig gegliederten Sand- und Heidebereichen mit Rohbodenflächen. Wichtig sind frostfreie, eher felsige Winterquartiere. Durch die umliegenden Agrarflächen in denen die Anlagen stehen sind Vorkommen der Schlingnatter ausgeschlossen.
Östl. Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	U2	-	-	-	Untersuchungsraum liegt außerhalb des aktuellen Verbreitungsgebietes in Brandenburg (vgl. SCHNEEWEISS et al. 2004).
Zauneidechse	Lacerta agilis	V	3	U1	-	Х	Х	-
Amphibien								
Kammmolch	Triturus cristatus	V	3	U2	-	-	-	
Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	3	U2	-	-	-	
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	3		U2	-	-	-	
Kreuzkröte	Bufo calamita	V	3	U2	-	-	-	Gewässer sind im Geltungsbereich des B-Plans und dessen direkten Umfeld nicht vorhanden.
Laubfrosch	Hyla arborea	3	2	U2	-	-	-	Ein Vorkommen gewässergebundener Arten ist daher auszuschlie-
Moorfrosch	Rana arvalis	3		U1	-	-	-	ßen
Rotbauchunke	Bombina bombina	2	2	U2	-	-	-	
Springfrosch	Rana dalmatina	*	R	FV	-	-	-	
Wechselkröte	Bufo viridis	3	3	U2	-	-	-	
Käfer								
Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	U1	-	-	-	Es existieren nur wenige Fundorte in Brandenburg. Der Untersuchungsraum befindet sich außerhalb der aktuellen Verbreitung der Art (vgl. HENDRICH et al. 2012a). Keine geeigneten Lebensräume im Untersuchungsraum, im Eingriffsbereich sind Vorkommen auszuschließen.
Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	U1	-	-	-	Keine Nachweise im Untersuchungsraum, von den Baumfällungen sind keine als Habitat geeigneten Bäume betroffen.
Eremit	Osmoderma eremita	2	2	U1	-	-	-	Keine Nachweise im Untersuchungsraum, von den Baumfällungen sind keine als Habitat geeigneten Bäume betroffen.

Art		RL D	RL BB	EHZ	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchti- gungen durch Vor- haben mög- lich	Ausschlussgründe für die Art
Arten nach Anhang IV d	ler FFH-Richtlinie	,		•	'		'	
Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus	1	-	XX	-	-	-	Nachweise der Art existieren in Brandenburg ausschließlich im Havelland (MAINDA 2014, BFN 2019). Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind auszuschließen.
Schmalbindiger Breitflü- gel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	1	1	U1	-	-	-	Es existieren nur wenige Fundorte in Brandenburg. Vorhabengebiet befindet sich außerhalb der aktuellen Verbreitung der Art (vgl. HENDRICH et al. 2012b). Keine geeigneten Lebensräume im Untersuchungsraum, im Eingriffsbereich sind Vorkommen auszuschließen.
Schmetterlinge								
Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	V	1	U1	-	-	-	Die Art besiedelt Feuchtwiesen. Untersuchungsraum befindet sich außerhalb des aktuellen Verbreitungsgebietes (südliches Brandenburg, Altlandsberg und Neuzelle) (vgl. GELBRECHT et al. 2016).
Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3	3	FV	-	-	-	Art besiedelt Grünländer und Staudensäume mit Ampfer-Arten, die nicht im Eingriffsbereich vorkommen.
Heller Wiesenknopf Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	1	U1	-	-	-	In Brandenburg existieren lediglich stabile Vorkommen bei Liebenwalde, Altlandsberg und Elsterwerda (GELBRECHT et al. 2016). Im Eingriffsbereich sind daher Vorkommen auszuschließen.
Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	*	V	xx	-	-	-	Verbreitungsschwerpunkt in Süddeutschland, in Brandenburg nur wenige Fundstellen, selten standorttreu, stabiles Vorkommen ist sehr unwahrscheinlich. Zudem konnten keine Bestände der Futterpflanzen Nachtkerze und Weidenröschen im Untersuchungsraum nachgewiesen werden.
Quendel-Ameisenbläu- ling	Maculinea arion	2	0	?	-	-	-	Verbreitungsschwerpunkt in Mittel- und Süddeutschland, galt in Brandenburg zunächst als ausgestorben, nach Neuentdeckung wenige bekannte Fundstellen bei Frankfurt (Oder) und bei Großräschen (GELBRECHT et al. 2016), Bindung an Thymian und Dost als Raupenfutterpflanzen.
Libellen	,			_			T	
Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	*	V	U1	-	-	-	
Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	3	*	U1	-	-	-	
Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	*	*	FV	-	-	-	Gewässer sind im Geltungsbereich des B-Plans und dessen direkten Umfeld nicht vorhanden.
Grüne Mosaikjungfer	Aeshna viridis	2	3	U1	-	-	-	Ein Vorkommen gewässergebundener Arten ist daher auszuschlie-
Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	2	V	U1	-	-	-	ßen
Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	1	G	XX	-	-	-	
Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	3	*	FV	-	-	-	

B-Plan Nr. K2 "Erweiterung Beeskow Hufenfeld" Artenschutzbeitrag Anlage 1: Relevanzprüfung

Art		RL D	RL BB	EHZ	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchti- gungen durch Vor- haben mög- lich	Ausschlussgründe für die Art
Arten nach Anhang IV d	er FFH-Richtlinie		1	•				
Weichtiere								
Kleine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	U1	-	-	-	Im Eingriffsbereich sind keine Gewässer als potenzielle Lebensräume vorhanden.
Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	2	FV	-	-	-	Aktuelle Vorkommen existieren nur im Norden von Brandenburg und im Raum Potsdam. Die Art bewohnt klare, stehende bis langsam fließende Gewässer. Im Eingriffsbereich sind keine Gewässer als potenzielle Lebensräume vorhanden.
Legende: RL BB/D Rote 0 1 2 3 4 G R V D *	Listen Brandenburg/ Deuts ausgestorben oder versch vom Aussterben bedroht stark gefährdet gefährdet potenziell gefährdet Gefährdung unbekannten extrem seltene Art mit ged Arten der Vorwarnliste Daten unzureichend Ungefährdet	ollen Ausm	naßes	Restrikt	ion	E	FV U1 U2 ?	ngszustand für Brandenburg (SCHOKNECHT & ZIMMERMANN 2020) günstig (favourable) ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate) ungünstig – schlecht (unfavourable – bad) unbekannt ausgestorben

Europäische Vogelart	en nach Artikel 1 der Vogelschutz	richtl	inie				
Art	_	RL D	RL BB	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Amsel	Turdus merula			-	X	X	-
Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Austernfischer	Haematopus ostralegus		R	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Bachstelze	Motacilla alba			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Bartmeise	Panurus biarmicus			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Baumfalke	Falco subbuteo	3	1	-		-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-	X	X	-
Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Beutelmeise	Remiz pendulinus		V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Bienenfresser	Merops apiaster		R	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Birkenzeisig	Carduelis flammea			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	0	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Blaukehlchen	Luscinia svecica		V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Blaumeise	Parus caeruleus			-	Х	X	-
Blässgans	Anser albifrons			-	Х	-	Nachweise im Untersuchungsraum, aber ohne Planungsrelevanz, da die Nahrungs-/Rastflächen außerhalb des 1.000 m Bereiches liegen.
Blässralle	Fulica atra			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	3	-	Х	X	-
Brachpieper	Anthus campestris	1	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Brandgans	Tadorna tadorna			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	2	-	Х	-	Lediglich Nahrungsgast im Untersuchungsraum. Zudem ist das Braunkehlchen keine windkraftsensible Art.
Buchfink	Fringilla coelebs			-	Х	X	-
Buntspecht	Dendrocopus major			-	Х	X	-
Dohle	Corvus monedula		2	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Dorngrasmücke	Sylvia communis		V	-	Х	X	-
Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus			-	Х	-	Das nachgewiesene Revier (Rothpfuhl) liegt außerhalb des Geltungsbereichs, so dass keine Eingriffe in den Lebensraum erfolgen werden. Zudem ist der Drosselrohrsänger keine windkraftsensible Art.
Eichelhäher	Garrulus glandarius			-	Х	X	-
Eisvogel	Alcedo atthis			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum

Europäische Vogelarter	n nach Artikel 1 der Vogelschu	tzrichtl	inie				
Art		RL D	RL BB	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Elster	Pica pica			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Erlenzeisig	Carduelis spinus		3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Fasan	Phasianus colchicus			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-	X	X	-
Feldschwirl	Locustella naevia	3	V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Feldsperling	Passer montanus	V	V	-	Х	-	Im Bereich der nachgewiesenen Reviere werden keine Gehölzstrukturen, die zur Anlage von Nestern benötigt werden, vorhabenbedingt beansprucht. Zudem ist der Feldsperling keine windkraftsensible Art.
Fichtenkreuzschnabel	Loxia curvirostra			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Fischadler	Pandion haliaetus	3		-	х	-	Nachweise im Untersuchungsraum, aber ohne Planungsrelevanz, da die Brutplätze außerhalb des 1.000 m Bereiches liegen und Überflüge aufgrund fehlender Habitateignung nur sehr selten stattfanden.
Fitis	Phylloscopus trochilus			-	X	X	-
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius		1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	2	3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	2	3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Gänsesäger	Mergus merganser	V	3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla			-	X	X	-
Gartengrasmücke	Sylvia borin			-	Х	X	-
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	V		-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea		V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Gelbspötter	Hippolais icterina		3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula		V	-	Х	X	-
Girlitz	Serinus serinus		V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Goldammer	Emberiza citrinella	V		-	Х	X	-
Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria			-	Х	-	Die Rastvögel in kleineren Trupps wurden westlich der Vorhabenfläche kartiert. Überflüge wurden nicht beobachtet.
Grauammer	Emberiza calandra	V		-	Х	X	-
Graugans	Anser anser			-	Х	-	Nachweise im Untersuchungsraum, aber ohne Planungsrelevanz, da die Nahrungs-/Rastflächen außerhalb des 1000 m Bereiches liegen
Graureiher	Ardea cinerea		V	-	Χ		Nachweise von nur wenigen Brutplätzen des Graureihers

Europäische Vogelarter	n nach Artikel 1 der Vogelschutz	richtl	inie				
Art		RL D	RL BB	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
							wurden außerhalb des 1000 m Bereiches. Die Graureiher nutzten das Gebiet nicht bei Überflügen und nur einmal als Nahrungsfläche, da die Wiesen der Spreeauen östlich des VG optimalere Nahrungsflächen darstellen.
Grauschnäpper	Muscicapa striata	٧	V	-	X	X	-
Grauspecht	Picus canus	2	R	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Großer Brachvogel	Numerius arquata	1	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Großtrappe	Otis tarda	1	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Grünfink	Carduelis chloris			-	х	-	Im Bereich der nachgewiesenen Reviere werden keine Gehölzstrukturen, die zur Anlage von Nestern benötigt werden, vorhabenbedingt beansprucht. Zudem ist der Grünfink keine windkraftsensible Art.
Grünspecht	Picus viridis			-	-	-	-
Habicht	Accipiter gentilis		V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Haselhuhn	Bonasia bonasia	2	0	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Haubenlerche	Galeria cristata	1	2	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Haubenmeise	Parus cristatus			-	Х	X	-
Haubentaucher	Podiceps cristatus		2	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Haussperling	Passer domesticus	V		-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Heckenbraunelle	Prunella modularis			-	Х	X	-
Heidelerche	Lullula arborea	V	V	-	Х	X	-
Heringsmöwe	Larus fuscus		R	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Höckerschwan	Cygnus olor			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Hohltaube	Columba oenas			-	Х	X	-
Kampfläufer	Philomachus pugnax	1	0	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Karmingimpel	Carpodacus erythrinus		1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Kernbeißer	Coccothraustes cocco-thraustes		V	-	Х	Х	-
Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	-	Х	-	Nachweise im Untersuchungsraum, aber ohne Planungsrelevanz, da die Nahrungs-/Rastflächen außerhalb des 1.000 m Bereiches liegen.
Klappergrasmücke	Sylvia curruca			-	Х	X	-
Kleiber	Sitta europaea			-	Х	X	-

Europäische Vogelarte	en nach Artikel 1 der Vogelschu	ıtzrichtl	inie				
Art		RL D	RL BB	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Kleine Ralle	Porzana parva		3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Kleinspecht	Dendrocopus minor	V		-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Knäkente	Anas querquedula	2	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Kohlmeise	Parus major			-	X	X	-
Kolbenente	Netta rufina		R	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Kolkrabe	Corvus corax			-	X	X	-
Kormoran	Phalacrocorax carbo			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Kornweihe	Circus cyaneus	1	0	-	Х	-	lediglich ein Individuum als Wintergast, nicht im Geltungsbereich
Kranich	Grus grus			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Krickente	Anas crecca	3	3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Kuckuck	Cuculus canorus	V		-	Х	-	Lediglich Nahrungsgast im Untersuchungsraum. Zudem ist der Kuckuck keine windkraftsensible Art.
Lachmöwe	Larus ridibundus			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Löffelente	Anas clypeata	3	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Mandarinente	Aix galericulata			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Mantelmöwe	Larus marinus			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Mauersegler	Apus apus			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Mäusebussard	Buteo buteo		V	-	Х	X	-
Mehlschwalbe	Delichon urbica	3		-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Misteldrossel	Turdus viscivorus			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Mittelmeermöwe	Larus michahellis		R	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Mittelspecht	Dendrocopus medius			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla			-	Х	X	-
Moorente	Aythya nyroca	1	0	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Nachtigall	Luscinia megarhynchos			-	Х	X	-
Nebelkrähe	Corvus cornix			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Neuntöter	Lanius collurio		3	-	Х	X	-
Ortolan	Emberiza hortulana	3	3	-	Х	X	-
Pfeifente	Anas penelope	R	0	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Pirol	Oriolus oriolus	V		-	Х	X	-
Rabenkrähe	Corvus corvus			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Raubwürger	Lanius excubitor		V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum

Europäische Vogelarte	n nach Artikel 1 der Vogelschutz	richtl	inie				
Art	_	RL D	RL BB	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	3	V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Raufußbussard	Buteo lagopus				-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Raufußkauz	Aegolius funereus			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Rebhuhn	Perdix perdix	2	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Reiherente	Aythya fuligula		V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Ringeltaube	Columba palumbus			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Rohrammer	Emberiza schoeniculus			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Rohrdommel	Botaurus stellaris	3	V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Rohrschwirl	Locustella luscinioides			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Rohrweihe	Circus aeruginosus		3	-	Х	X	-
Rotdrossel	Turdus ilacus			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Rothalstaucher	Podiceps grisegena		1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Rotkehlchen	Erithacus rubecula			-	Х	X	-
Rotmilan	Milvus milvus	V		-	Х	X	-
Rotschenkel	Tringa totanus	3	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Saatgans	Anser fabilis			-	Х	-	Nachweise im Untersuchungsraum, aber ohne Planungsrelevanz, da die Nahrungs-/Rastflächen außerhalb des 1.000 m Bereiches liegen.
Saatkrähe	Corvus frugilegus		V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Sandregenpfeifer	Charadrius hiaticula	1	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Schafstelze	Motacilla flava			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Schellente	Bucephala clangula			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus		3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Schlagschwirl	Locustella fluviatilis		V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Schleiereule	Tyto alba		1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Schnatterente	Anas strepera			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Schreiadler	Aquila pomarina	1	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus			-	-	-	-
Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis		1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Schwarzkehlchen	Saxicola torquata			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus		R	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Schwarzmilan	Milvus migrans			-	Х	-	Seltener Nahrungsgast, keine Brutplätze im planungsrelevanten Bereich

Europäische Vogelarten	nach Artikel 1 der Vogelschutz	zrichtl	inie				
Art		RL D	RL BB	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Schwarzspecht	Drycopus martius			-	Х	-	Das nachgewiesene Revier liegt außerhalb des Geltungsbereichs, so dass keine Höhlenbäume beeinträchtigt werden. Zudem ist der Schwarzspecht keine windkraftsensible Art.
Schwarzstorch	Ciconia nigra		1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Seeadler	Haliaeetus albicilla			-	Х	-	Seltener Nahrungsgast, keine Brutplätze im planungsrelevanten Bereich.
Seggenrohrsänger	Acrocephalus paludicola	1	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Silbermöwe	Larus argentatus			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Singdrossel	Turdus philomelos			-	X	X	-
Singschwan	Cygnus cygnus	R	R	-	Х	-	Nachweise im Untersuchungsraum, aber ohne Planungsrelevanz, da die Nahrungs-/Rastflächen außerhalb des 1.000 m Bereiches liegen
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Sperber	Accipiter nisus		V	-	Х	-	Nur sporadischer Nahrungsgast, keine Brutplätze im planungsrelevanten Bereich
Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	3	2	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Sperlingskauz	Glaucidium passerinum			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Spießente	Anas acuta	3	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Sprosser	Luscinia Iuscinia		V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Star	Sturnus vulgaris	3		-	X	X	-
Steinkauz	Athene noctua	3	2	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Steppenmöwe	Larus cachinnans	R	R	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Stieglitz	Carduelis carduelis			-	X	X	-
Stockente	Anas platyrhynchos			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Sturmmöwe	Larus canus			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Sumpfmeise	Parus palustris			-	X	X	-
Sumpfohreule	Asio flammea	1	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Tafelente	Aythya ferina		1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Tannenmeise	Parus ater			-	Х	X	-
Teichralle	Gallinula chloropus	V		-	Х	-	Das nachgewiesene Revier (Rothpfuhl) liegt außerhalb des Geltungsbereichs, so dass keine Eingriffe in den Lebensraum erfolgen werden. Zudem ist die Teichralle keine

B-Plan Nr. K2 "Erweiterung Beeskow Hufenfeld" Artenschutzbeitrag Anlage 1: Relevanzprüfung

Europäische Vogelarten	nach Artikel 1 der Vogelschut	zrichtl	inie				
Art		RL D	RL BB	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
							windkraftsensible Art.
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	3		-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger	1	3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	3	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Türkentaube	Streptopelia decaocto			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Turmfalke	Falco tinnunculus		3	-	Х	-	Nur sporadischer Nahrungsgast, keine Brutplätze im planungsrelevanten Bereich.
Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	-	Х	-	nur Rastvogel
Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Uferschwalbe	Riparia riparia	V	2	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Uhu	Bubo bubo			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	V		-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Wachtel	Coturnix coturnix	V		-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Wachtelkönig	Crex crex	2	2	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Waldbaumläufer	Certhia familaris			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Waldkauz	Strix aluco			-	Х	-	Das nachgewiesene Revier liegt außerhalb des Geltungsbereichs, so dass keine Höhlenbäume beeinträchtigt werden. Zudem ist der Waldkauz keine windkraftsensible Art.
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix			-	X	X	-
Waldohreule	Asio otus			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V		-	Х	-	Balzrevier wurde weit außerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen.
Waldwasserläufer	Tringa ochropus		V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Wanderfalke	Falco peregrinus		3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Wasserralle	Rallus aquaticus	V	V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Weidenmeise	Parus montanus			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Weißbartseeschwalbe	Chlidonias hybridus	R		-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Weißflügelseeschwalbe	Childonias leucopterus	R		-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Weißkopfmöwe	Larus cachinnans			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Weißwangengans	Branta leucopsis			-	Х	-	Nachweise im Untersuchungsraum, aber ohne Planungsrelevanz, da die Nahrungs-/Rastflächen außerhalb des 1.000 m Bereiches liegen

B-Plan Nr. K2 "Erweiterung Beeskow Hufenfeld" Artenschutzbeitrag

Anlage 1: Relevanzprüfung

Europäische Vogelarter Art	RL D	RL BB	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art	
Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	-	х	-	Brutplätze liegen außerhalb des planungsrelevanten Bereichs. Zudem befinden sich keine Flugkorridore im Bereich des B-Plangebiets.
Wendehals	Jynx torquilla	2	2	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Wespenbussard	Pernis apivorus	3	3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Wiedehopf	Upupa epops	3	3	-	Х	-	Nur Nahrungsgast, keine Brutplätze im planungsrelevanten Bereich nachgewiesen.
Wiesenpieper	Anthus pratensis	2	2	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Wiesenweihe	Circus pygargus	2	2	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus		2	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes			-	X	X	-
Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	3	3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Zilpzalp	Phylloscopus collybita			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Zwergdommel	Ixobrychus minutus	2	3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Zwerggans	Anser erythropus			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Zwergschnäpper	Ficedula parva	V	3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Zwergschnepfe	Lymnocyptes minimus			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Zwergschwan	Cygnus bewickii			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Zwergseeschwalbe	Sterna albifrons	1	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis		2	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Legende: RL BB/D Rote 0 1 2 3 R V	Listen Brandenburg/ Deutschland ausgestorben oder verschollen vom Aussterben bedroht stark gefährdet gefährdet extrem seltene Art mit geografis Arten der Vorwarnliste		estrikt	ion			